

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz	DRUCKSACHE	
Az.: 16 70 20 01/ 02	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 20.10.2020	113	2020

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☒ Ausschuss für Umweltschutz	12.11.2020	☒	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	27.11.2020		☒			
☒ Kreistag	09.12.2020	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☐ nein ☒ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich 16
Gefertigt:	Beteiligt:			Landrat		zur Beschlussausführung.
16.12	16.1	16	III	gez. Radeck		(Handzeichen)

Betreff:

Abfallwirtschaft im Landkreis Helmstedt;

hier: Änderung der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung für das Jahr 2021

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 16. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 gemäß **Anlage 1**.

Er beschließt weiterhin die 18. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 gemäß **Anlage 8**.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 113	Jahr 2020

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

- 5 Die derzeit gültigen Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzungen sind für den Erhebungszeitraum 2021 den veränderten Grundlagen anzupassen.

Wesentliche Änderungen in der Abfallentsorgung / Kurzübersicht

- 10 Im Aufwandsbereich wird mit leichten Kostensteigerungen im Rahmen der allgemeinen Kostensteigerung gerechnet. Aufgrund der Vertragsbindungen (Sammlung aller Abfallarten und Beseitigung von Restmüll) können hier keine Einsparpotentiale aufgezeigt werden. Aufgrund der Umstrukturierung der Bioabfallverwertung und der Vergabe der Leistung nach Ausschreibung an die Firma Reterra Nord GmbH ist mit einem deutlichen Minderaufwand zu rechnen.
- 15 Problematisch ist weiterhin die Erlösseite, die vom Einbruch der Vergütung für die Altpapierüberlassung belastet ist. Nach einem kurzzeitigen, coronabedingten Anstieg sind aktuell (09/2020) die Preise fast wieder auf das Niveau vom März 2020 zurück gegangen. Diese deutlich geringeren Erlöserwartungen hängen weiterhin mit dem nahezu kompletten Wegfall des chinesischen Marktes für Altpapier und entsprechendem Überangebot zusammen.
- 20 Die maßgebliche Stützung der Erlösseite durch die Auflösung von Gebührenüberschüssen der Vorjahre (für 2020 konnten 463 TEUR eingeplant werden, für 2021 sind dies nur 164 TEUR) entfällt weitestgehend.
- 25 Insgesamt steigt das „Umsatzvolumen“ leicht an. Dies ist den neuen Regelungen des Verpackungsgesetzes geschuldet. So kommt der Landkreis Helmstedt ab dem 01.01.2021 voll umfänglich für die Sammlungsleistung des Altpapiers durch die Fa. Veolia auf (aktuell sind 83 % der Kosten zu tragen). Im Gegenzug sind die Dualen Systeme verpflichtet, die auf den Altpapier-Verpackungsanteil entfallenden Sammlungskosten dem Landkreis Helmstedt zu erstatten.
- 30 Gleichzeitig hat der Landkreis Helmstedt die Dualen Systeme an dem Erlös für das Altpapier entsprechend des Verpackungsanteiles zu beteiligen (dieses Verhandlungsergebnis ist in der Kalkulation abgebildet) bzw. den auf die Dualen Systeme entfallenden Altpapierverpackungsanteil heraus zu geben.
- 35 Da im Jahr 2021 mit den ersten Arbeiten für die europaweite Neuausschreibung aller Sammlungsleistungen begonnen wird, sind Aufwendungen für eine entsprechende Beratungsleistung in die Kalkulation aufgenommen worden (75 TEUR).

- 40 Die gesetzlich geforderte Kostendeckung kann nur durch Gebührenerhöhungen erreicht werden. Hierzu werden eine geringe Anhebung der Grundgebühr, sowie eine spürbare Anhebung der Gewichtsgebühr für den Restmüll vorgeschlagen. Aufgrund des positiven Ausschreibungsergebnisses für die Bioabfallverwertung (s.o.) ist eine Erhöhung der Gewichtsgebühr für den Bioabfall nicht vorgesehen.

I. Abfallentsorgungssatzung

- 45 Die Änderungen der Abfallentsorgungssatzung (Anlage 1) unter Artikel I Ziffern 1 bis 9 dienen der Klarstellung des Entsorgungsweges und der Anpassung der Satzung an geänderte Rechtsgrundlagen.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 113	Jahr 2020

II. Abfallgebührensatzung

Die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren finden sich in § 12 Nds. Abfallgesetz (NAbfG) i. V. m. § 5 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG). Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG sind die Kosten der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und entsprechende Gebühren festzulegen. Gleichzeitig sollen die abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen der Abfallvermeidung und -verwertung gefördert werden.

1. Kostenrechnung

Um diesen Vorgaben zu genügen, wurde für das Haushaltsjahr (Betriebsjahr) 2021 eine Vorkalkulation erstellt, in der die erwarteten Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen verteilt worden sind.

Die Kostenrechnung (Vorkalkulation) beginnt mit der Kostenartenrechnung (systematische Erfassung der Kosten im Sinne der verbrauchten Güter und Leistungen und deren Wert) und beantwortet die Frage, welche Kosten in welcher Höhe anfallen werden. Danach wurde eine Kostenstellenrechnung (Wo werden welche Kosten in welcher Höhe anfallen?) durchgeführt, aus der wiederum die Kostenträgerrechnungen (Wofür werden welche Kosten in welcher Höhe anfallen?) resultieren.

Folgende Grundlagen sind bei der Vorkalkulation zu beachten:

- Zulässigkeit der Einbeziehung bestimmter Kosten
- Darstellung sonstiger Einnahmen und ihre Verteilung
- Mengengerüst
- Darstellung der „Schlüssel“ zur Verteilung bestimmter Kosten auf die Kostenstellen
- Ausgestaltung des Gebührensystems

a. Grundlage der Kostenrechnung: Abfallmengenprognose

Der Vorkalkulation liegen hierbei folgende prognostizierte Mengen zugrunde:

Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten (Restmüll):

	<u>2021</u>	<u>2020</u>
Restmüll Haushalte:	8.100 t	8.000 t
Sperrmüll:	4.000 t	4.000 t

Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten:

Biomüll Haushalte:	7.500 t	7.400 t
--------------------	----------------	----------------

Abfälle zur Beseitigung Anlieferer:

Restmüll Anlieferer:	1.500 t	1.400 t
----------------------	----------------	----------------

Abfälle zur Verwertung Anlieferer:

Biomüll Anlieferer:	1.250 t	1.200 t
---------------------	----------------	----------------

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 113	Jahr 2020

100 **b. Grundlage der Kostenrechnung: Leistungen und Kosten der öffentlichen Ein-**
richtung „Abfallentsorgung“

105 Aus der nachstehenden Gegenüberstellung ist die Entwicklung der Erträge und Aufwen-
dungen der einzelnen Kostenpositionen der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“
für die Betriebsjahre 2021 und, zum Vergleich, 2020 zu ersehen:

Ertrag	Ansatz 2021 (in EUR)	Ansatz 2020 (in EUR)
Verwaltungsgebühren Abfall	100	100
Abfallentsorgungsgebühren	6.861.037	6.513.351
110 Abfallentsorgungsgebühren (Selbstanlieferer)	224.800	289.000
Sonstige Benutzungsgebühren	17.000	17.000
Andere privatrechtliche Leistungsentgelte 7%	2.000	2.000
BgA DSD - and. privatrechtliche Leistungsentgelte 19%	23.700	23.700
Erstattungen von privaten Unternehmen	870.000	550.000
115 Erstattungen von übrigen Bereichen	100	100
Erträge aus Vertragsstrafen	1.000	1.000
Stundungszinsen	0	0
Erträge Inanspruchnahme Rückstellungen	0	0
Andere so. ordentliche Erträge	100	100
120 Zinserträge aus Rückstellungsanlage Deponie	2.200	12.000
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	10.800	27.100
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen - Abfall	53.500	49.500
Einstellung des Überschusses 2017	0	462.742
Einstellung des Überschusses 2018	163.988	0
125 Gesamt:	8.230.325	7.947.693
Aufwand	Ansatz 2021 (in EUR)	Ansatz 2020 (in EUR)
Personalaufwendungen	736.700	756.100
Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	75.000	35.000
130 Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	0	12.000
Unterhaltung des beweglichen Vermögens	40.000	35.000
Erwerb geringwertiger VG bis 1.000 €	1.700	1.700
Mieten und Pachten	200	200
Bewirtschaftung Grundstücke und bauliche Anlagen	81.500	91.500
135 Haltung von Fahrzeugen	8.000	8.000
Schutzkleidung/ Fortbildung/ Reisekosten	6.800	6.800
Bes. Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	2.927.000	3.005.000
Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	115.500	115.500
So. Aufwendungen für Dienstleistungen	3.450.500	3.279.000
140 Mitgliedsbeiträge	2.500	2.500
Geschäftsaufwendungen	114.200	112.400
Betriebliche Steuer- und Versicherungsaufwendungen	100	100
Bilanzielle Abschreibungen	151.725	151.725
Kalkulatorische Abschreibungen	0	7.268
145 Erstattungen an private Unternehmen	161.000	0
Verzinsung des Anlagekapitals	45.500	44.000
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	312.400	283.900
Gesamt:	8.230.325	7.947.693

...

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 113	Jahr 2020

150 Der prognostizierte Gesamteinnahmebedarf für das Jahr 2021 liegt mit 8.230.325 EUR um 282.632 EUR über dem Bedarf des Jahres 2020. Dies entspricht einer Umsatzsteigerung von 3,56 %.

155 Aus buchhalterischen Gründen kann die Entnahme aus der Deponierücklage sowie der entsprechende Aufwand für Rekultivierungsmaßnahmen nicht in Ertrag und Aufwand abgebildet werden.

c. Vorkalkulation, Kostenträgerrechnungen und Erläuterungsbericht

160 Die Vorkalkulation ist als Anlage 2 beigelegt. Die Kostenträgerrechnung befindet sich in der Anlage 3. Die Aufstellung der fixen und variablen Kostenbestandteile ist aus den Anlagen 4 und 5 ersichtlich. Den Erläuterungsbericht gebe ich als Anlage 6 zur Kenntnis. Auf die ausführlichen Darstellungen wird Bezug genommen. Die Anlage 7 enthält eine Aufstellung der Gebührenentwicklung der Jahre 2007 bis 2021. In Anlage 9 ist die Berechnung der bilanziellen Abschreibung dargestellt. Die Verzinsung des Anlagekapitals ist aus Anlage 10 ersichtlich. Aus der Anlage 11 ergibt sich der Zinsertrag für die Rückstellung zur Rekultivierung der Deponie. Anlage 12 weist die Erträge und Aufwendungen für die interne Leistungsverrechnung aus (bis auf 500 EUR, siehe Anlage 6 zu lfd. Nr. 24). Anlage 13 enthält die hierfür erforderlichen Begründungen.

170

- Rückstellung „Deponieabschlussmaßnahmen“

Die Rückstellung „Deponieabschlussmaßnahmen“ wird planmäßig zum 01.01.2021 einen Bestand von rund 2,165 Mio. EUR aufweisen. Im Jahr 2021 ist die Entnahme von ca. 250.000 EUR für die Rekultivierungsmaßnahmen des Monitoringprogrammes und den Betrieb der Stabilisierung aus der Rückstellung vorgesehen. Die Entwicklung des Bestandes der Rückstellung und der kalkulatorischen Zinserträge kann der Anlage 11 entnommen werden.

180

- Verwendung des Überschusses aus dem Jahr 2018

Die Jahresrechnung 2018 der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ schloss mit einem Überschuss in Höhe von 163.987,66 EUR ab. Dieser Überschuss ist im Jahr 2019 festgestellt worden und innerhalb der folgenden 3 Jahre (also 2020 bis 2022) dem Gebührenhaushalt „gutzuschreiben“ (§ 5 Abs. 2 NKAG). Der Betrag wird komplett in die Vorkalkulation 2021 eingestellt.

Unter Berücksichtigung dieser Eckpunkte wurde die Berechnung der Abfallentsorgungsgebühren durchgeführt. Es ergeben sich folgende Ergebnisse:

190

- Haushaltsbereich

Aufgrund der Veränderungen der leichten Aufwandssteigerungen und nicht unerheblichen, geringeren Erlösen im Altpapierbereich (siehe „Wesentliche Änderungen in der Abfallentsorgung / Kurzübersicht“) wurden leicht erhöhte Gebührensätze berechnet werden (siehe Anlage 3). Im Einzelnen stellt sich das Ergebnis wie folgt dar:

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 113	Jahr 2020

Gebührenart	2021 in EUR	2020 in EUR	prozentuale Veränderung
Grundgebühr pro 120 l/240l Restabfallbehälter	99,00	96,00	+ 3,13 %
Grundgebühr pro 1.100 l Restabfallbehälter	198,00	192,00	+ 3,13 %
Gewichtsgebühr Restabfall (pro kg)	0,24	0,22	+ 9,09 %
Gewichtsgebühr Bioabfall (pro kg)	0,19	0,19	0 %
Leerungsgebühr (pro Zusatzleerung)	10,00	10,00	0 %
Gebühr Biotonne Plus	20,00	20,00	0 %

200 • Anliefererbereich

An der Veranlagung einer einheitlichen Gebührenschuldnergruppe wurde auch in der Vorkalkulation 2021 festgehalten. Für die Anlieferungen aus dem privaten Bereich werden Gebühren pro Tonne ausgewiesen, die sich an den jeweiligen Entsorgungskosten
205 zuzüglich eines pauschalen, 15-prozentigen Verwaltungskostenzuschlags orientieren.

Da nur geringe Veränderungen bei den Entsorgungskosten im Restabfallbereich erwartet werden, hat sich keine Veränderung zu 2020 ergeben.

210 Aufgrund eines günstigen Ausschreibungsergebnisses für den Betrieb des Kompostwerkes kann die Anlieferungsgebühr pro Tonne deutlich gesenkt werden.

Dies führt zu folgendem Ergebnis:

Gebührenart	2021 in EUR	2020 in EUR	prozentuale Veränderung
Anlieferergebühr Restabfall (pro t)	225,00	225,00	0 %
Anlieferergebühr Bioabfall (pro t)	91,50	102,50	- 10,73 %

215 *Hinweis: Im Anliefererbereich werden beim Rest- und beim Bioabfall Gebühren nahezu ausschließlich nach den Satzungspauschalen erhoben und nur sehr selten pro Tonne.*

d. Festlegung der Gebührenmaßstäbe

220 Gemäß § 12 Abs. 1 NABfG i. V. m. § 5 NKAG erhebt der Landkreis Helmstedt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ Benutzungsgebühren. Das Gebührenaufkommen soll hierbei die Kosten der öffentlichen Einrichtung decken (Kostendeckungsprinzip). Im Rahmen der Kostenträgerrechnung wurden
225 daher jeweils kostendeckende Gebühren kalkuliert.

Des Weiteren wurden § 12 Abs. 2 NABfG (wonach die Gebühren so gestaltet werden sollen, dass die Vermeidung und Verwertung von Abfällen gefördert wird) und § 12 Abs. 5 NABfG (wonach bei der Ermittlung der Aufwendungen für die Entsorgung ungetrennt überlassener Abfälle Aufwendungen für die Entsorgung getrennt überlassener
230 Abfälle einbezogen werden dürfen) bei der Gebührenermittlung berücksichtigt.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 113	Jahr 2020

Das Verhältnis zwischen den Grundgebühren und den einzelnen Leistungsgebühren sowie der Leistungsgebühren untereinander muss ausgewogen sein. Je höher die Grundgebühren angesetzt werden, desto niedriger werden die jeweiligen Gewichtsgebühren und umgekehrt. Der betragsmäßige Unterschied der Gewichtsgebühren sollte weiterhin nicht zu groß sein, da ansonsten eine Fehlbefüllung des preisgünstigeren Behälters erfolgen würde.

Diese - notwendige - Ausgewogenheit der einzelnen Gebührensätze kommt in dem oben dargestellten Ergebnis der Berechnungen am besten zum Tragen. Diese Gebührensätze wurden in der Abfallgebührensatzung berücksichtigt.

Über die Grundgebühren pro Restabfallbehälter werden hierbei insgesamt 3.209.837,66 EUR an Fixkosten abgedeckt, die zu 76,36 % (2.450.940,67 EUR) aus dem Restabfallbereich und zu 23,64 % (758.896,99 EUR) aus dem Bioabfallbereich stammen. Bei den über die Grundgebühr abzudeckenden Fixkosten sind in Bezug auf den Restabfall Fixkosten mindernd 60.064,01 EUR Vorjahresüberschüsse berücksichtigt und in Bezug auf den Bioabfall Fixkosten mindernd 103.923,65 EUR Vorjahresüberschüsse berücksichtigt. Es wurde bei den Grundgebühren wieder zwischen 120 l / 240 l Restabfallbehältern und 1.100 l Restabfallbehältern unterschieden und die Grundgebühr für die 1.100 l Behälter doppelt so hoch angesetzt.

In der Gewichtsgebühr Restabfall finden sich die noch zu deckenden Fixkosten des Restabfallbereiches mit 220.000,00 EUR sowie die variablen Kosten dieses Bereiches mit 1.725.287,54 EUR wieder. Es werden insgesamt Kosten in Höhe von 1.945.287,54 EUR über diese Gewichtsgebühr gedeckt.

Die variablen Kosten des Bioabfallbereiches (1.143.412,45 EUR) werden durch 130.000,00 EUR zu deckende Fixkosten erhöht, so dass über die Gewichtsgebühr Bioabfall insgesamt Kosten in Höhe von 1.273.412,45 EUR auszugleichen sind.

Aus der Leerungsgebühr werden Einnahmen in Höhe von 350.000,00 EUR erwartet, die bereits im Restabfallbereich berücksichtigt worden sind.

Aus der Gebühr für die Biotonne Plus werden Einnahmen in Höhe von 136.000,00 EUR erwartet, die bereits im Bioabfallbereich berücksichtigt worden sind.

2. Änderungen der Abfallgebührensatzung

Mit der Änderung unter Artikel 1 Ziffer 1 bis 3 und 5 bis 8 sind redaktioneller Art bzw. beziehen sich auf geänderte Entsorgungswege.

Mit den Änderungen unter Artikel 1 Ziffer 4 werden die o.g. Gebührenanpassungen rechtlich umgesetzt.

Anlagen 1 bis 13

16. Satzung **zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis** **Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 15. Änderungssatzung** **vom 11.12.2019**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und des § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **09.12.2020** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 11.12.2019, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 18.12.2019 (Nr. 50/2019), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4, § 10 Abs. 2a, § 13 Abs. 7 wird die Formulierung „Veolia Umweltservice West GmbH“ durch „Veolia Umweltservice Nord GmbH“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 4 wird für die „Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage der eew Energy from Waste GmbH“ die Abkürzung (TRV) angefügt.
3. Der § 2 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
„Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234) in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für ausschließlich aus Papier, Pappe und Kartonagen bestehende Verpackungsabfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des VerpackG.“
4. Der § 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Für Verpackungsabfälle nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 des VerpackG stehen über das Duale System folgende Entsorgungseinrichtungen zur Verfügung:
 1. 90 l Kunststoffsäcke für Dosen, Kunststoffe, Getränkekartons und sonstige Leichtverpackungen,
 2. Depotcontainerstationen für Altglas, farblich getrennt.“
5. In § 7 Abs. 2 werden Satz 2 und Satz 3 eingefügt:
„Die Bündel und / oder Pappkartons dürfen dabei ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Die Ausmaße müssen von einer Person handelbar sein.“

6. Der § 9 Abs. 5 Satz 3 wird folgendermaßen angepasst:
„Elektro- und Elektronikgeräte werden in den folgenden Sammelgruppen erfasst:
1. Kühlgeräte
 2. Bildschirme und Monitore
 3. Gasentladungslampen
 4. Großgeräte, automatische Ausgabegeräte
 5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik.“
7. In § 12 Abs. 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:
„Die Straßen, Plätze oder Zuwegungen müssen dabei für Achslasten von mindestens 10 t ausgelegt sein.“
8. § 12 Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
„Ist ein Aussortieren von Störstoffen aus einem Bioabfallbehälter nicht möglich, so ist dieser Bioabfallbehälter zu einem mit dem Landkreis Helmstedt abgesprochenen Termin zur Abfuhr des Restabfalls bereitzustellen.“
- Folgender Satz 4 wird eingefügt:
„Ist ein Aussortieren von Störstoffen aus einem 1.100 l Gelben Wertstoffabfallbehälter nicht möglich, ist dieser Gelbe Wertstoffabfallbehälter zu einem mit dem Landkreis Helmstedt abgesprochenen Termin zur Abfuhr des Restabfalls bereitzustellen.“
9. In § 19 Absatz 1 werden die Nummern 8 und 9 wie folgt angepasst:
Nr. 8: „entgegen § 12 Abs. 3 Satz 7 Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt“,
Nr. 9: „entgegen § 12 Abs. 3 Satz 8 und 9 nicht darauf achtet, dass nach Leerung die ihm im Abgabenbescheid zugeordneten Abfallbehälter auf das veranlagte Grundstück zurück geholt werden und/oder im Falle eines Vertauschens der Landkreis umgehend informiert wird,“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Helmstedt, den12.2020

Landkreis Helmstedt

Landrat

Voraus kalkulation

2021

Anlage 2

		Position im Ergebnis HH	Voraus kalkulation 2021 EUR	Abgrenzungen kumuliert EUR	Wirtschaftsrechnung kumuliert EUR
(Sachkonto) Kostenarten-Nr.	AUFWAND Name				
Gr. 419990	Personalaufwendungen	13	736.700,00	0,00	736.700,00
4211000	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	15	75.000,00	0,00	75.000,00
Gr. 421990	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	15	0,00	0,00	0,00
Gr. 4221990	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	15	40.000,00	0,00	40.000,00
4222100	Erwerb geringwertiger VG bis 1.000 €	15	1.700,00	0,00	1.700,00
4231100	Mieten und Pachten	15	200,00	0,00	200,00
Gr. 4249990	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen	15	81.500,00	0,00	81.500,00
Gr. 4251990	Haltung von KFZ	15	8.000,00	0,00	8.000,00
Gr. 4261990	Schutzkleidung / Fortbildung / Reisekosten	19	6.800,00	0,00	6.800,00
Gr. 4271990	Bes. Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	15	2.927.000,00	0,00	2.927.000,00
Gr. 4281990	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	15	115.500,00	0,00	115.500,00
Gr. 4291990	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	15	3.450.500,00	0,00	3.450.500,00
4429300	Mitgliedsbeiträge	19	2.500,00	0,00	2.500,00
Gr. 4431990	Geschäftsaufwendungen	19	114.200,00	0,00	114.200,00
Gr. 4441990	Betriebliche Steuer- und Versicherungsaufwendungen	19	100,00	0,00	100,00
Gr. 4799990	Bilanzielle Abschreibungen	16	151.725,31	0,00	151.725,31
4457100	Erstattungen an private Unternehmen	19	161.000,00	0,00	161.000,00
	Verzinsung des Anlagekapitals		0,00	45.500,00	45.500,00
Gr. 4811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		0,00	312.400,00	312.400,00
	Einstellung aus Fehlbetrag		0,00		0,00
	Primärkosten		7.872.425,31	357.900,00	8.230.325,31
Auflösung der allg. Kosten- stellen	Auflösung der Kostenstelle 83				0,00
	Auflösung der Kostenstelle 82				0,00
	Auflösung der Kostenstelle 58				0,00
	Auflösung der Kostenstelle 57				0,00
Auflösung der Hilfskosten- stellen	Auflösung der Kostenstelle 56				0,00
	Auflösung der Kostenstelle 55				0,00
	Auflösung der Kostenstelle 54				0,00
	Auflösung der Kostenstelle 53				0,00
	Auflösung der Kostenstelle 52				0,00
	Auflösung der Kostenstelle 51				0,00
	Auflösung der Kostenstelle 50				0,00
	Sekundärkosten				8.230.325,31
	Saldierung der Hauptkostenstellen				
	Auflösung der Kostenstelle 121				
	Auflösung der Kostenstelle 120				
	Auflösung der Kostenstelle 103				
	Auflösung der Kostenstelle 102				
	Auflösung der Kostenstelle 101				
	Auflösung der Kostenstelle 100				
	Kosten der Hauptkostenstellen Restmüll und Biomüll				8.230.325,31
	ERTRAG				
3311133	Verwaltungsgebühren Abfall	5	100,00	0,00	100,00
3321100	Abfallentsorgungsgebühren	5	6.861.037,65	0,00	6.861.037,65
3321101	Abfallentsorgungsgebühren (Selbstanlieferer)	5	224.800,00	0,00	224.800,00
3321900	So. Benutzungsgebühren (Sperrmüll-Express)	5	17.000,00	0,00	17.000,00
3461601	And. privatr. Leistungsentgelte 7%	6	2.000,00	0,00	2.000,00
3461800	BgA DSD - and. Privatr. Leistungsentgelte 19%	6	23.700,00	0,00	23.700,00
3487000	Erstattungen von Unternehmen	7	870.000,00	0,00	870.000,00
3488000	Erstattungen von übrigen Bereichen	7	100,00	0,00	100,00
3461200	Erträge aus Vertragsstrafen etc.	11	1.000,00	0,00	1.000,00
3562200	Stundungszinsen	11	0,00	0,00	0,00
3589990	Erträge Wertberichtigung	11	0,00	0,00	0,00
3591000	Andere so. ordentl. Erträge	11	100,00	0,00	100,00
3699100	Zinserträge aus Rückstellungsanlage Deponie	270	0,00	2.200,00	2.200,00
3811010	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	270	0,00	10.800,00	10.800,00
3811010	Erträge aus int. Leistungsbeziehungen-Abfall		0,00	53.500,00	53.500,00
2131120	Einstellung aus Überschuss 2018		163.987,66	0,00	163.987,66
	Leistungen der Hauptkostenstellen		8.163.825,31	66.500,00	8.230.325,31
	Unter- (-) bzw. Überdeckung (+)				0,00

Anlage 3

Kostenträgerrechnung für den Haushaltsbereich 2021

1. Erforderliche Gebühreneinnahme aus dem Restabfallbereich

Gebühreneinnahme	4.716.803,21 €
Gebühreneinnahme innere Verrechnung	29.425,00 €
Fixe Kosten (vergleiche Anlage 5)	2.731.004,68 €
Fixkostendeckung aus Vorjahresüberschüssen	- 60.064,01 €
Fixkosten für Kostenträgerrechnung	2.670.940,67 €
Variable Kosten:	2.075.287,54 €

a) Behältergrundgebühr Restabfall:

Fixkosten Restabfall / Anzahl Restabfallbehälter = Behältergrundgebühr

2.670.940,67 €	Anzahl	31.500	pro Behälter pro Jahr	84,79 €
----------------	--------	--------	-----------------------	---------

b) Leerungsgebühr:

35.000 Zusatzleerungen pro Jahr x 10,00 € = 350.000,00 €

c) Gewichtsgebühr Restabfall:

(Variable Kosten - Leerungsgebühr) / Restabfallmenge = Gewichtsgebühr

2.075.287,54 €	-	350.000,00 €	kg	8.100.000	pro kg Restabfall	0,21 €
----------------	---	--------------	----	-----------	-------------------	--------

2. Erforderliche Gebühreneinnahme aus dem Bioabfallbereich

Gebühreneinnahme	2.144.234,44 €
Gebühreneinnahme innere Verrechnung	24.075,00 €
Fixe Kosten (vergleiche Anlage 5)	992.820,64 €
Fixkostendeckung aus Vorjahresüberschüssen	- 103.923,65 €
Fixkosten für Kostenträgerrechnung	888.896,99 €
Variable Kosten	1.279.412,45 €

a) Grundgebühr aus dem Biobereich bezogen auf die Restabfallbehälter:

Fixkosten Bioabfall / Anzahl Restabfallbehälter = Grundgebühr

888.896,99 €	Anzahl	31.500	pro Behälter pro Jahr	28,22 €
--------------	--------	--------	-----------------------	---------

b) Gebühr Biotonne Plus:

6.800 Vignetten pro Jahr x 20,00 € = 136.000,00 €

c) Gewichtsgebühr Bioabfall:

(Variable Kosten - Gebühr Biotonne Plus) / Bioabfallmenge = Gewichtsgebühr

1.279.412,45 €	-	136.000,00 €	kg	6.700.000	pro kg Bioabfall	0,17 €
----------------	---	--------------	----	-----------	------------------	--------

Anlage 3

3. Ermittlung der einheitlichen Grundgebühr für den Restabfallbehälter und separate Leistungsgebühren

Leerungsgebühr (s. o.)	350.000,00 €	
Fixkosten Restabfall:	2.670.940,67 €	abzüglich Leerungsgebühr
Variable Kosten Restabfall:	2.075.287,54 €	1.725.287,54 €
Gebühr Biotonne Plus (s.o.)	136.000,00 €	
Fixkosten Bioabfall:	888.896,99 €	abzüglich Gebühr Biotonne Plus
Variable Kosten Bioabfall:	1.279.412,45 €	1.143.412,45 €

einheitliche Grundgebühr:

Grundgebühr Restabfall + Grundgebühr Bioabfall = einheitliche Grundgebühr Restabfallbehälter

Restabfall		Bioabfall	pro Behälter pro Jahr
84,79 €	+	28,22 €	113,01 €

Bisheriges Ergebnis:

Grundgebühr pro RAB:	113,01 €	pro Jahr pro Restabfallbehälter
Leerungsgebühr:	10,00 €	pro Zusatzleerung
Gebühr Biotonne Plus:	20,00 €	pro Vignette
Gewichtsgebühr Restabfall:	0,21 €	pro kg Restabfall
Gewichtsgebühr Bioabfall:	0,17 €	pro kg Bioabfall

4. Veränderungen von Gebührenanteilen aus Lenkungsgesichtspunkten

Übernahme von 220.000 € der Fixkosten Restabfall in die Gewichtsgebühr Restabfall
 2.670.940,67 € - 220.000,00 € 2.450.940,67 €

Übernahme von 130.000 € der Fixkosten Bioabfall in die Gewichtsgebühr Bioabfall
 888.896,99 € - 130.000,00 € 758.896,99 €

a) Grundgebühr pro Restabfallbehälter:

Restabfallkosten Fix (reduziert) + Bioabfallkosten Fix (reduziert) = Gesamtfixkosten
 2.450.940,67 € 758.896,99 € 3.209.837,66 €

Behälter mit 120 l / 240 l:

Fixkostenanteil / Anzahl = Gebühr
 3.060.542,89 € 30.750 99,53 € gerundet 99,00 €
 (glatt durch 12 Monate teilbar)

Behälter mit 1.100 l:

Fixkostenanteil / Anzahl = Gebühr
 149.294,77 € 750 199,06 € gerundet 198,00 €
 (glatt durch 12 Monate teilbar)

b) Gewichtsgebühr Restabfall:

(Reduzierungsbetrag Fixkosten + variable Kosten (red.)) / Gewicht Restabfall = Gebühr pro kg

220.000,00 € + 1.725.287,54 € 8.100.000 0,2402 €
 gerundet 0,24 € pro Kilogramm Restabfall

c) Gewichtsgebühr Bioabfall:

(Reduzierungsbetrag Fixkosten + variable Kosten (red.)) / Gewicht Bioabfall = Gebühr pro kg

130.000,00 € + 1.143.412,45 € 6.700.000 0,1901 €
 gerundet 0,19 € pro Kilogramm Bioabfall

d) Leerungsgebühr:

10,00 € pro zusätzlicher Leerung

e) Gebühr Biotonne Plus:

20,00 € pro Vignette

Anlage 3

5. Ergebnis

Grundgebühr pro 120 l / 240 l RAB	99,00 €	pro Jahr pro Restabfallbehälter
Grundgebühr pro 1.100 l RAB	198,00 €	pro Jahr pro Restabfallbehälter
Leerungsgebühr	10,00 €	pro Zusatzleerung
Gebühr Biotonne Plus	20,00 €	pro Vignette
Gewichtsgebühr Restabfall	0,24 €	pro kg Restabfall
Gewichtsgebühr Bioabfall	0,19 €	pro kg Bioabfall

6. Voraussichtliches Gebührenaufkommen

Grundgebühr (120 l / 240 l)	30.750	99,00 €	3.044.250,00 €
Grundgebühr (1.100 l)	750	198,00 €	148.500,00 €
Leerungsgebühr	35.000	10,00 €	350.000,00 €
Gebühr Biotonne Plus	6.800	20,00 €	136.000,00 €
Gewichtsgebühr Restabfall	8.100.000	0,24 €	1.944.000,00 €
Gewichtsgebühr Bioabfall	6.700.000	0,19 €	1.273.000,00 €
			6.895.750,00 €

Voraussichtlicher Gebührenbedarf

Restabfall Haushalte	4.716.803,21 €
Restabfall innere Verrechnung	29.425,00 €
Bioabfall Haushalte	2.144.234,44 €
Bioabfall innere Verrechnung	24.075,00 €
	6.914.537,65 €

Defizit

18.787,65 €

Kontrollwert § 12 Abs. 6 Satz 3 2. Halbsatz NABfG

Redaktionell formuliert:

Die Grundgebühren dürfen maximal 50 % des Gesamtgebührenaufkommens betragen.

fixer Gebührenanteil		variabler Gebührenanteil
3.192.750,00 €	<	3.703.000,00 €
46,30%		53,70%

Anlage 4

Öffentliche Einrichtung "Abfallentsorgung"						
Voraus kalkulation						
Aufschlüsselung Fixkosten und variable Kosten (EURO)						
Kostenart	BewSt	KBF*	K fix	K var	Summe	Anmerkungen
Mieten u. Pachten	16	Mietdauer u. -Zins	200			200 für Zwischenlager
Bew. der Grundstücke	66	Anzahl Reinigungen Lt. Abgabensatzung m³ l. Diverse	7.100 300	30.000 9.100 35.000	81.500	Anzahl technisch vorgegeben
Sonstige Betriebsausg.	66	Anzahl Befahrungen Anzahl Maßnahmen Anzahl Wartungen kWh usw. Anzahl Untersuchung. km Anzahl Maßnahmen Maßnahme Diverse	40.000 5.000 34.500 1.000 10.800	35.000 35.000 7.000 105.000 75.000 17.500	365.800	Anzahl technisch vorgegeben Anzahl technisch vorgegeben Anzahl technisch vorgegeben zur Erreichung der notwendigen Abwasserqualität Vergabeverfahren Grundkosten / ggf. Klageverfahren
Kosten Abfallents./Anlagen	16/66					
Logistikkosten WPT	16			128.000		Papierverwertung
TRV	66	t	1.185.600	1.012.200		Ann. Fixkosten aus Preisbestandteil (104 EUR/t)
Asbest (Beschaffung Big Bags)	66	Anzahl		6.200		
Kompostwerk (inkl. Störstofftransport)	66	t	0	696.000	3.028.000	Fixkosten ab 2015 entfallen, Rest var.
Kosten Abfallents./Abfuhr	16					
Leerung/Abfuhr RM			309.600	430.400		Ann. Fixkosten Grundentgelt, Leerung k _{var}
Behälterhandling RM		Anzahl Änderungen	29.000	25.500		Anzahl Behälter konstant
Behältergestellg. RM			348.000	463.000		Fixkosten Grundentgelt+Weihnachtsb., Leerung k _{var}
Leerung/Abfuhr BioM		Anzahl Änderungen	19.000	22.000		Anzahl Behälter konstant
Behälterhandling BioM			188.400	311.600		Fixkosten Grundentgelt, Leerung k _{var}
Behältergestellg. BioM		Anzahl Änderungen	78.500	26.500		Anzahl Behälter konstant
Leerung/Abfuhr Papier		Anzahl Entsorgungen	113.000	796.000		Monats-, Tagespauschalen k _{fix}
Behälterhandling Papier		feste Öffnungszeiten		4.000	3.164.500	
Behältergestellg. Papier		Anzahl Tage	21.000	44.500	65.500	Anzahl Tage festgelegt
Abfuhr Sperrmüll (inkl. Blitz)		Anzahl Entsorgungen		2.000	2.000	
Annahme E-Altergeräte etc.				161.000	161.000	
Problemstoffsammlung						
Reifen/Container						
Erlösanteil Altpapier Duale Systeme						

*1) Kostenbestimmungsfaktor (KBF), Faktor der einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Kosten hat: Kosten = f {KBF}

Anlage 4

Öffentliche Einrichtung "Abfallentsorgung"						
Vorausskalkulation						
Aufschlüsselung Fixkosten und variable Kosten (EURO)						
Kostenart	BewSt	KBF*	K fix	K var	Summe	Anmerkungen
Kosten f.d. Zwischenlager	16		1.000	1.000	2.000	Mietkosten fix
Containermiete, Entsorgung	16	t		3.000	3.000	
Wilder Müll						
Verwaltungs- und Betriebsaufwand	16	Anzahl/Druckkosten (Bescheide/Kalender)	32.000	25.000	57.000	Gebührenabrechnung als Fixkosten
Beitrag VKS/ATV/NL Tetc.	16/66		2.500		2.500	
Aufwendungen Dienstleistung	10	Rufbereitschaft außerhalb Dienstzeit	12.000		12.000	
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (ILV)	20	Anzahl Tätigkeiten	312.400		312.400	
Auflösung der Rückstellung Reaktivierung	20/66	Höhe d. Auflösung	-250.000	0	-250.000	
Inanspruchnahme der Rückstellung Reaktivierung	66	Höhe d. Rückstellung	250.000		250.000	
Personalaufwendungen	10	Anzahl Mitarbeiter	736.700		736.700	
Kosten Dritter für EDV	16/66		39.000		39.000	
Afa	20	Kapital/Zins	151.725		151.725	bilanzielle Abschreibung
Verzinsung Anlagekapital	20	Kapital/Zins	45.500		45.500	
Einstellung Fehlbetrag	16	Kapital	-			
			3.723.825	4.506.500	8.230.325	

*1) Kostenbestimmungsfaktor (KBF), Faktor der einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Kosten hat : Kosten = f {KBF}

Fixkosten

2021

Anlage 5

		Position im Ergebnis HH	Fixkosten 2021 EUR	Abgrenzungen kumuliert EUR	Wirtschaftsrechnung kumuliert EUR
1					
2					
3	(Sachkonto)	AUFWAND			
4	Kostenarten-Nr.	Name			
5					
6	Gr. 419990	Personalaufwendungen	13 736.700,00	0,00	736.700,00
7	4211000	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	15 40.000,00	0,00	40.000,00
8	Gr. 421990	Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens	15 0,00	0,00	0,00
9	Gr. 4221990	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	15 5.000,00	0,00	5.000,00
10	4222100	Erwerb geringwertiger VG bis 1.000 €	15 0,00	0,00	0,00
11	4231100	Mieten und Pachten	15 200,00	0,00	200,00
12	Gr. 4249990	Bewirtschaftung Grundstücke u. baul. Anlagen	15 7.400,00	0,00	7.400,00
13	Gr. 4251990	Haltung von KFZ	15 1.000,00	0,00	1.000,00
14	Gr. 4261990	Schutzkleidung / Fortbildung / Reisekosten	19 0,00	0,00	0,00
15	Gr. 4271990	Bes. Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	15 1.203.600,00	0,00	1.203.600,00
16	Gr. 4281990	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	15 0,00	0,00	0,00
17	Gr. 4291990	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	15 1.193.000,00	0,00	1.193.000,00
18	4429300	Mitgliedsbeiträge	19 2.500,00	0,00	2.500,00
19	Gr. 4431990	Geschäftsaufwendungen	19 24.800,00	0,00	24.800,00
20	Gr. 4441990	Betriebliche Steuer- und Versicherungsaufwendungen	19 0,00	0,00	0,00
21	Gr. 4799990	Bilanzielle Abschreibungen	16 151.725,31	0,00	151.725,31
22	4457100	Erstattungen an private Unternehmen	19 0,00	0,00	0,00
23		Verzinsung des Anlagekapitals	0,00	45.500,00	45.500,00
24	Gr. 4811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	312.400,00	312.400,00
25					
26					
27					
28		Einstellung aus Fehlbetrag	0,00		0,00
29		Primärkosten	3.365.925,31	357.900,00	3.723.825,31
30					
31	Auflösung der	Auflösung der Kostenstelle 83			0,00
32	allg. Kosten-	Auflösung der Kostenstelle 82			0,00
33	stellen				
34		Auflösung der Kostenstelle 58			0,00
35		Auflösung der Kostenstelle 57			0,00
36	Auflösung der	Auflösung der Kostenstelle 56			0,00
37	Hilfskosten-	Auflösung der Kostenstelle 55			0,00
38	stellen	Auflösung der Kostenstelle 54			0,00
39		Auflösung der Kostenstelle 53			0,00
40		Auflösung der Kostenstelle 52			0,00
41		Auflösung der Kostenstelle 51			0,00
42		Auflösung der Kostenstelle 50			0,00
43		Sekundärkosten			3.723.825,31
44					
45		Saldierung der Hauptkostenstellen			
46		Auflösung der Kostenstelle 121			
47		Auflösung der Kostenstelle 120			
48		Auflösung der Kostenstelle 103			
49		Auflösung der Kostenstelle 102			
50		Auflösung der Kostenstelle 101			
51		Auflösung der Kostenstelle 100			
52		Kosten der Hauptkostenstellen Restmüll und Biomüll			3.723.825,31
53					

**Erläuterungsbericht zur Vorkalkulation
der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“
für das Jahr 2021**

Der § 12 NAbfG i.V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 NKAG schreibt vor, dass die Kosten der Einrichtungen (hier: öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Die erforderliche Kostenrechnung vollzieht sich in drei Stufen:

- Kostenartenrechnung (Welche Kosten sind angefallen?)
- Kostenstellenrechnung (Wo sind diese Kosten angefallen?)
- Kostenträgerrechnung (Gebührenkalkulation)

I. Kostenartenrechnung:

Für den Erhebungszeitraum 2021 wurden folgende Kostenarten (vergleiche Vorkalkulation, Anlage 2) angesetzt:

Hinweis: Die Seiten 1 bis 3 der Vorkalkulation sind nebeneinander zu legen.

Lfd. Nr. 6:

Die **Personalaufwendungen** (Lohn- und Gehaltskosten, Sozialkosten etc.) gehören zu den ansatzfähigen Aufwendungen, sodass Personalkosten in Höhe von insgesamt 736.700 EUR (Beamtenbezüge 61.700 EUR, Beschäftigtenvergütungen 675.000 EUR, einschl. entsprechender Versicherungsbeiträge, etc.) eingestellt wurden. Sie wurden für die Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung, welche Arbeiten für die Einrichtung „Abfallentsorgung“ verrichten, entsprechend dem jeweiligen Arbeitszeitanteil ermittelt.

Lfd. Nr. 7:

Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten (Aufwendungen für die laufende Instandhaltung und Instandsetzung von Betriebseinrichtungen, Gebäuden, Maschinen, Werkzeugen und dergl.) sowie Steuern und sonstige Abgaben (Umsatzsteuer, Abwasserabgabe, Versicherungsbeiträge, Mieten und Pachten, Bürokosten der Einrichtung, Kosten der Gebührenberechnung und -einzahlung, Kosten des Zahlungsverkehrs) sind ansatzfähige Kosten. Stoffkosten (Bau- und Betriebsstoffe, Fertigungsmaterial, Reinigungsmaterial, Büromaterial der betreffenden Einrichtungen, Maschinen- und Betriebseinrichtungen, Werkzeuge, Dienstkleidung) gehören ebenso zu den ansatzfähigen Kosten.

Daher sind als **Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens** (der Grundstücke und der baulichen Anlagen) 75.000 EUR ansatzfähige Aufwendungen angesetzt.

Lfd. Nr. 8:

Für die Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens fallen diesmal keine Aufwendungen an, da keine Zuführungen zur Rekultivierungsrücklage geplant sind.

Daher ist die **Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens** mit 0 EUR angesetzt.

Lfd. Nr. 9:

Für die **Unterhaltung des beweglichen Vermögens** der Deponie- und Gebäudetechnik wurden insgesamt 40.000 EUR angesetzt. Es wurden für die Unterhaltung der Sickerwasser- bzw. Kläranlage und der Hochbauten 6.000 EUR und für div. Unterhaltungsmaßnahmen

Anlage 6

(Wartung von Heizung, Alarmanlage, Gasmeldeanlage etc.) 8.000 EUR angesetzt. Unter „Sonstiges“ fallen 26.000 EUR.

Lfd. Nr. 10:

Der **Erwerb geringfügiger Vermögensgegenstände bis 1.000 €** wurde mit 1.700 EUR für die Beschaffung von Werkzeugen, etc. zum Ansatz gebracht.

Lfd. Nr. 11:

Hier wurden die **Mieten und Pachten** in Höhe von 200 EUR für eine von der Gemeinde Süplingen gemietete Grundstücksfläche, die für das Zwischenlager für ölverunreinigten Boden benötigt wird, als Aufwand angesetzt.

Lfd. Nrn. 12 und 16:

Nach § 12 Abs. 4 Nr. 1 NABfG gehören zu den Aufwendungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Aufwendungen für die Errichtung der Entsorgungsanlagen, einschließlich der dafür notwendigen Maßnahmen der Planung, Entwicklung und Untersuchung sowie der Maßnahmen, durch die Eingriffe in Natur und Landschaft vermieden oder ausgeglichen werden oder durch die für einen solchen Eingriff Ersatz geschaffen wird. Nach § 12 Absatz 3 Nr. 5 NABfG sind die Aufwendungen für die Stilllegung von Entsorgungsanlagen und die Nachsorge hierfür, jedoch nur insoweit, als für diese Aufwendungen keine oder keine ausreichenden Rücklagen gebildet wurden, in Ansatz zu bringen. Entsprechend diesen Regelungen und der Berücksichtigungsfähigkeit von Steuern und sonstigen Abgaben wurden für die **Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen** der ehemaligen Hausmülldeponie bei Süplingen Aufwendungen in Höhe von 81.500 EUR angesetzt. Diese Kosten fallen u.a. für die Bereiche Sickerwasser bzw. Kläranlage, die Abwassergebühren, die Pflege und die Unterhaltung der Grundstücke der ehemaligen Hausmülldeponie sowie für sonstige auf diesen Grundstücken anfallende Reparaturen an. Weiterhin wurden unter **Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten** die notwendigen Verbrauchsmaterialien (115.500 EUR) eingestellt.

Zu diesen ansatzfähigen Aufwendungen gehören die Kosten für Wasser und Abwasser (30.000 EUR), die Reinigung der Kläranlage (7.300 EUR) sowie Strom (35.000 EUR), Heizöl (9.200 EUR) und an Verbrauchsmaterialien hauptsächlich Chemikalien für die Kläranlage (105.000 EUR), Labormaterial (9.000 EUR) und Sonstiges (1.500 EUR).

Lfd. Nr. 13:

Für das auf der Deponie eingesetzte **Fahrzeug** wurden 8.000 EUR zum Ansatz gebracht. Diese Aufwendungen teilen sich in Treibstoff (500 EUR), Kfz-Versicherungsbeiträge (700 EUR), Kfz-Steuer (300 EUR), Aufwendungen für Eigenreperatur (Ersatzteile etc.) (2.000 EUR) und für Reparaturen in einer Fremdwerkstatt (4.500 EUR) auf.

Lfd. Nr. 14:

Für die Beschaffung von **Schutzkleidung** wurden 1.800 EUR, für die **Fortbildung** 4.000 EUR und für die **Reisekosten** zu Fortbildungszwecken 1.000 EUR in Ansatz gebracht.

Lfd. Nr. 15:

Gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 NABfG (s.o.) und § 12 Abs. 3 Nr. 2 NABfG gehören Aufwendungen für die Entgelte der Entsorgung von Abfällen nach § 7 Abs. 2 NABfG und Entgelte für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen, die unter Beachtung der Vergabegrundsätze in Auftrag gegeben wurden (einschließlich darin enthaltender Unternehmergewinne) zu den ansatzfähigen Kosten. § 12 Abs. 3 Nr. 4 NABfG schreibt vor, dass die Aufwendungen für die Abfallberatung nach § 8 Abs. 1 NABfG als Aufwendungen einzustellen sind. Es wurde daher die Aufwandposition **Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen** in Höhe von insgesamt 2.927.000 EUR eingestellt.

Anlage 6

Die Kosten der Entsorgung in der TRV in Höhe von 2.197.800 EUR, die Betriebskosten des Kompostwerkes in Höhe von 696.000 EUR, die Entsorgung sonstiger Abfälle in Höhe von 4.900 EUR und Sonstiges i.H.v. 1.300 EUR ergeben den Ansatz der Abfallentsorgung.

Weiterhin sind 5.000 EUR als Aufwand für Öffentlichkeitsarbeit (Informationsmaterial für Zwecke der Abfallberatung) und 15.000 EUR als sonstige Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen für den Druck des Abfuhrkalenders, der Jahresbescheide und des Abfall-ABCs eingestellt. Zusammen mit den Aufwendungen des Sachkontos IT-Kosten - Betrieb eigener Anlagen - über 7.000 EUR ergibt sich dieser Ansatz in der Summe.

Lfd. Nr. 17:

Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 NABfG zählen die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern von Abfällen zu dem Aufwand des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. Weiterhin sind auch nach § 12 Abs. 3 Nr. 6 NABfG die Aufwendungen für das Aufsammeln oder die Übernahme, das Einsammeln und Befördern sowie die weitere Entsorgung von Abfällen nach § 10 Abs. 1 NABfG (verbotswidrig lagernde Abfälle), soweit der Abfall nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entspricht, besondere Aufwendungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die entsprechend zu decken sind.

Letztendlich setzt sich diese Position zusammen aus den Aufwendungen der Rest-, Sperr-, Papier- und Bioabfallabfuhr (einschl. Sperrmüll-Express, Bioabfallbündel und Weihnachtsbaumabfuhr) in Höhe von 2.851.000 EUR, Abfallbehältermiete und Änderungsdienst 200.500 EUR, Logistikkosten und Steuern für Leistungen der Waste Paper Trade (WPT – Altpapierverwertung) 128.000 EUR, Annahmestelle für Elektrogeräte und Reifen 113.000 EUR, die Altreifenentsorgung 2.000 EUR, mobile Schadstoffsammlung 65.500 EUR sowie die Aufwendungen für die Entsorgung des wilden Hausmülls mit 3.000 EUR und die des Zwischenlagers mit 2.000 EUR.

12.000 EUR sind für die externe Leistung der Rufbereitschaft für die Deponie vorgesehen.

Weiterhin sind in diesem der Ansatz Aufwendungen der Datenverarbeitung in Höhe von 25.000 EUR (Hosting, Pflege und Servicevertrag der Software EnviDATA-Classic) und 14.000 EUR für die Führung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens (eANV) vorgesehen.

34.500 EUR sind für die Deponienachsorge eingestellt.

Diesen Regelungen sowie der Regelung des § 12 Abs. 3 Nr. 2 NABfG (s.o.) und der Berücksichtigungsfähigkeit von Entgelten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen (s.o.) folgend, sind die hierfür zu entrichtenden Entgelte ansatzfähiger Aufwand, sodass insgesamt 3.411.500 EUR als **Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen** eingestellt wurden.

Lfd. Nr. 18:

Der **Mitgliedsbeitrag** VKS im VKU (Verband Kommunale Abfallwirtschaft und Stadtreinigung e.V. im VKU) wird mit 2.300 EUR und der **Mitgliedsbeitrag** ATV (Abwassertechnische Vereinigung Kläranlagennachbarschaften) mit 200 EUR veranschlagt.

Lfd. Nr. 19:

Als Geschäftsaufwendungen finden unter anderem 8.200 EUR für Fachliteratur, Zeitschriften, Post- und Fernmeldegebühren und Dienstreisekosten, 10.000 EUR für sonstige Geschäftsaufwendungen (Biotonnenvignette) und 21.000 EUR für Porto und Versand der Abfallentsorgungsbescheide ihren Niederschlag.

Des Weiteren sind Sachverständigenkosten in Höhe von 75.000 EUR als Beratungskosten für die Neuausschreibung der Sammlungs- und Entsorgungsverträge zum 01.01.2024 vorgesehen.

Anlage 6

Es wurde daher die Aufwandsposition **Geschäftsaufwendungen** in Höhe von insgesamt 112.400 EUR eingestellt.

Lfd. Nr. 20:

Hier wurden **betriebliche Steuer- und Versicherungsaufwendungen** mit 100 EUR in Ansatz gebracht.

Lfd. Nrn. 21:

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch Abschreibungen.

Dieser Regelung folgend fallen für die o. g. Einrichtung **bilanzielle Abschreibungen** in Höhe von 151.725 EUR (**siehe Anlage 9**) an. Diese resultieren aus den Kosten der Anlagen für Rekultivierungsmaßnahmen der ehemaligen Hausmülldeponie Süplingen (hauptsächlich die Kläranlage und die Entgasungsanlage) und für dort genutztes Gerät und Inventar (124.538 EUR) sowie aus dem Ankauf der Altpapiertonnen von der Firma Smiton zum 01.01.2016 (27.187 EUR).

Ausgangsbasis für die Berechnung der bilanziellen Abschreibung sind die Anschaffungskosten bzw. der Herstellungsaufwand.

Lfd. Nrn. 22:

Die Erstattung an private Unternehmen wurde neu in die Kalkulation aufgenommen und ist mit 161.000 EUR angesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass die Dualen Systeme die Option der Beteiligung an den Verwertungserlösen des Altpapieres wählen.

Lfd. Nr. 23:

Zu den ansatzfähigen Kosten gehört auch eine **Verzinsung des Anlagekapitals**.

Für die Verzinsung des eingesetzten Anlagekapitals wurden Kosten in Höhe von insgesamt 45.500 EUR (**siehe Anlage 10**) angesetzt. Hiervon entfallen 41.500 EUR auf die Deponie und Gebäude und 4.000 EUR auf die Altpapiertonnen.

Lfd. Nr. 24:

Zu den ansatzfähigen Aufwendungen gehören Erstattungen von Verwaltungskosten für Leistungen anderer Geschäftsbereiche, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung in Anspruch genommen werden und diesen zuzurechnen sind (**Erläuterungen hierzu siehe gesonderte Anlage 13**). Hieraus ergibt sich der Ansatz in Höhe von 312.400 EUR für **Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (siehe Anlage 12)**. Dieser Ansatz gliedert sich auf in 37.300 EUR für die Zahlungs- und Forderungsverwaltung, 249.500 EUR für allgemeine Verwaltungstätigkeiten und 25.100 EUR für das Gebäudemanagement. 500 EUR sind für zu verrechnende Leistungen für die Entsorgung wilden Mülls (300 EUR) und die Kosten des Anschlusses der Deponie an die Abfallentsorgung und deren Nutzung (200 EUR) anzusetzen.

Lfd. Nr. 29:

Mithin ergibt sich ein **Aufwandsvolumen für die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“** in Höhe von insgesamt 8.230.325 EUR.

Diesem Volumen stehen Erträge in gleicher Höhe gegenüber, die sich zusammensetzen aus sonstigen Ertragsarten **lfd. Nr. 56**: Verwaltungsgebühren Abfall 100 EUR, **lfd. Nr. 57**: Abfallentsorgungsgebühren 6.861.038 EUR, **lfd. Nr. 58**: Selbstanlieferergebühren 224.800 EUR, **lfd. Nr. 59**: sonstige Benutzungsgebühren (Sperrmüll-Express-Gebühren) 17.000 EUR, **lfd. Nr. 60**: andere privatrechtliche Leistungsentgelte 2.000 EUR, **lfd. Nr. 61**: BgA DSD - andere privatrechtliche Leistungsentgelte - 23.700 EUR, **lfd. Nr. 62**: Erstattung von

Anlage 6

Unternehmen 870.000 EUR, **lfd. Nr.63:** Erstattungen von übrigen Bereichen 100 EUR, **lfd. Nr. 64:** Erträge aus Vertragsstrafen, etc. 1.000 EUR, **lfd. Nr. 65:** Stundungszinsen 0,00 EUR, **lfd. Nr. 66:** Erträge Wertberichtigung 0,00 EUR, **lfd. Nr. 67:** andere sonstige ordentliche Erträge 100 EUR, **lfd. Nr. 68:** Zinserträge aus der Rückstellungsanlage 2.200 EUR (**siehe Anlage 11**), **lfd. Nr. 69:** Erträge aus internen Leistungsbeziehungen zur Erstattung von Verwaltungskosten für Leistungen anderer Geschäftsbereiche, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung erbracht werden und diesen zuzurechnen sind i.H.v. 10.800 EUR (**siehe Anlage 12**), **lfd. Nr. 70:** Erträge aus internen Leistungsbeziehungen – Abfall – sind Leistungen für andere Geschäftsbereiche, welche nicht mehr bei den Abfallentsorgungsgebühren wie extern erbrachte Leistungen erfasst werden, angesetzt mit 53.500 EUR, **lfd. Nr. 71:** Einstellung des Überschusses des Jahres 2018 mit 163.988 EUR (vgl. hierzu genauere Angaben innerhalb des Abschnittes II).

II. Kostenstellenrechnung:

Diese in der Kostenartenrechnung ermittelten Aufwendungsansätze wurden im Rahmen der Kostenstellenrechnung auf die in der Vorkalkulation ausgewiesenen Haupt-, Hilfs- und allgemeinen Kostenstellen aufgeteilt, wobei anzumerken ist, dass in dieser Vorkalkulation – wie in den Vorjahren - nur eine einheitliche Gebührenschildnergruppe ausgewiesen wurde.

Lfd. Nr. 6:

Der Kostenansatz **Personalaufwendungen** wurde entsprechend den prozentualen Anteilen der einzelnen Mitarbeiter auf die Kostenstellen aufgeteilt.

Lfd. Nr. 7:

Die **Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens** wurde entsprechend des erwarteten Aufwandes der Kostenstelle 53 (Kompostwerk) und der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) zugewiesen.

Lfd. Nrn. 8, 9, 10, 12 und 13:

Die Aufwendungen für die **Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens, die Unterhaltung des beweglichen Vermögens, den Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände, die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen** sowie die **Haltung von Fahrzeugen** wurden der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) zugerechnet.

Lfd. Nr. 11:

Der Ansatz **Mieten und Pachten** (betr. Zwischenlager für ölverunreinigten Boden) wurde der Kostenstelle 121 (Beseitigung ölverunreinigten Bodens) zugerechnet.

Lfd. Nr. 14:

Der Ansatz für **Schutzkleidung, Fortbildung, Reisekosten** wurde mit 6.800 EUR der Kostenstelle 82 (Verwaltung) zugerechnet.

Lfd. Nr. 15:

Der Ansatz der **Besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen** wurde hinsichtlich der Aufwendungen für die Abfallentsorgung entsprechend der Entstehung (vergl. Kostenartenrechnung) auf die betreffenden Kostenstellen aufgeteilt.

Ebenso ihrer Entstehung nach wurden Kosten des Bescheiddrucks der Kostenstelle 57 (Gebührenabrechnung), Kosten der Abfallberatung der Kostenstelle 58 und IT-Kosten - Betrieb eigene Anlage – und Kosten des Abfallkalenderdrucks der Kostenstelle 82 zugeordnet.

Lfd. Nr. 16:

Anlage 6

Die **Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten** wurden mit 114.000 EUR auf der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) und mit 1.500 EUR auf der Kostenstelle 82 (Verwaltung) angesetzt.

Lfd. Nr. 17:

Das Sachkonto **Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen** ist wie folgt aufgeteilt worden:

Der Kostenstelle 10 (Restmüll Haushalte/SA), der Kostenstelle 11 (Biomüll Haushalte/SA), der Kostenstelle 100 (Papiersammlung- und Verwertung), der Kostenstelle 101 (Schrott-, Elektro- und Kühlgeräteentsorgung), der Kostenstelle 102 (Sperrmüll), der Kostenstelle 103 (mobile Schadstoffsammlung), der Kostenstelle 120 (Altreifenentsorgung), der Kostenstelle 121 (Beseitigung ölverunreinigten Bodens), der Kostenstelle 53 (Kompostwerk), der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge), der Kostenstelle 55 (wilde Müllablagerung) und der Kostenstelle 57 (Gebührenabrechnung) wurden die jeweiligen Kostenansätze entsprechend ihrer Entstehung zugerechnet.

Lfd. Nr. 18:

Infolge der nicht an Abfallarten gebundenen Leistungen wurden die **Mitgliedsbeiträge VKS** (2.300 EUR) in voller Höhe der Kostenstelle 82 (Verwaltung) zugerechnet. Der Mitgliedsbeitrag für die Kläranlagengemeinschaft **ATV** (200 Euro) wurde dem Sinnzusammenhang nach der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) zugeschlagen.

Lfd. Nr. 19:

Der Ansatz für **Geschäftsaufwendungen** wurde seiner Entstehung nach auf die Kostenstellen 53 (1.500 EUR) und 54 (3.500 EUR), die Sachverständigenkosten zur Beratung für die Neuausschreibung der Sammlungs- und Entsorgungsverträge auf die Kostenstelle 56 (75.000 EUR), die Portokosten für die Bescheidversendung auf die Kostenstelle 57 (21.000 EUR) und auf die Kostenstelle 82 (13.200 EUR) aufgeteilt.

Lfd. Nr. 20:

Die Aufwendungen für die **betrieblichen Steuer- und Versicherungsaufwendungen** wurden der Kostenstelle 82 (Verwaltung) zugeordnet.

Lfd. Nr. 21:

Der Kostenansatz **bilanzielle Abschreibungen** wurde entsprechend seiner Entstehung nach auf die Kostenstelle 54 (124.527,48 EUR), auf die Kostenstelle 83 (11,20 EUR) und auf die Kostenstelle 100 (27.186,63 EUR) aufgeteilt.

Lfd. Nr. 22:

Der Kostenansatz **Erstattung an private Unternehmen** wurde entsprechend seiner Entstehung nach der Kostenstelle 100 zugeordnet.

Lfd. Nr. 23:

Der Kostenansatz **Verzinsung des Anlagekapitals** wurde entsprechend seiner Berechnungsgrundlage bzw. Entstehung der Kostenstelle 54 (Deponienachsorge – 41.500 EUR) und der Kostenstelle 100 (Papiersammlung und -verwertung – 4.000 EUR) zugeordnet.

Lfd. Nr. 24:

Der Kostenansatz für **Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen** wurde nach seiner tatsächlichen Entstehung zwischen den Kostenstellen 54 (Deponienachsorge), 55 (Wilde Müllablagerungen), 57 (Gebührenabrechnung), 82 (Verwaltung) und 83 (Gebäude und Grundstücke) entsprechend der Entstehung und des Zusammenhangs aufgeteilt.

Die Umlegung der Sekundärkosten wurde wie folgt vorgenommen:

Lfd. Nr. 31:

Da die Verwaltung in den Gebäuden bzw. auf den Grundstücken beherbergt wird, erfolgte die Auflösung der Kostenstelle 83 in Gänze auf die Kostenstelle 82.

Lfd. Nr. 32:

Die Auflösung der Kostenstelle 82 (Verwaltung) wurde mittels der Arbeitszeitanteile für die einzelnen Bereiche als Maß für den Grad der Beschäftigung vorgenommen.

Lfd. Nr. 34:

Die Kostenstelle 58 (Abfallberatung) wurde wie die Kostenstelle 82 aufgeteilt.

Lfd. Nr. 35:

Die Aufteilung wurde nach dem erwarteten Behälterstand vorgenommen. Diese Aufteilung spiegelt den Aufwand für die Gebührenabrechnung wieder und berücksichtigt die Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang eines Bioabfallbehälters.

Lfd. Nr. 36:

Die Aufteilung wurde zu 30 % zum Restabfall, zu 30 % zum Bioabfall, zu 20 % zum Altpapier, zu insgesamt 10 % zum Elektroschrott, Sperrmüll und den Altreifen und zu 10 % zur Mobilen Schadstoffsammlung vorgenommen.

Lfd. Nr. 37:

Da der anfallende „wilde Müll“ sich zu 2/3 aus Rest- und zu 1/3 aus Biomüll zusammensetzt, wurde die Kostenstelle 55 entsprechend zu 2/3 und 1/3 auf die Kostenstellen 10 und 11 aufgeteilt.

Lfd. Nr. 38:

Die Kostenstelle 54 (Deponienachsorge) wurde wie die Kostenstelle 82 aufgeteilt.

Lfd. Nr. 39:

Die Kostenstelle 53 (Kompostwerk) wird aufgrund des ursächlichen Zusammenhangs in voller Höhe auf die Kostenstelle 11 (Biomüll Haushalte/ Selbstanlieferer) umgelegt.

Lfd. Nr. 40 und 41:

Die Kostenstellen 51 (Sonstige Entsorgung Müllumschlag) und 52 (Sonstige Entsorgung Fremddeponie) wurden hinsichtlich der unmittelbaren Zuordnungsfähigkeit der Kostenstelle 10 (Restmüll) zugewiesen.

Lfd. Nr. 42:

Die Kosten der Kostenstelle 50 (TRV) wurden anhand der für 2021 erwarteten Mengen auf die Kostenstellen 10 (Restmüll) und 102 (Sperrmüllabfuhr) verteilt.

Saldierung der Hauptkostenstellen:

Lfd. Nr. 46:

Die Kostenstelle 121 (Beseitigung ölverunreinigten Bodens) wurde der Kostenstelle 10 (Restmüll) zugerechnet, da diese Abfälle dem Restmüll zuzuordnen sind.

Lfd. Nr. 47:

Aufgrund des gleichen Zusammenhangs wurde die Kostenstelle 120 (Altreifenentsorgung) auch der Kostenstelle 10 zugeordnet.

Lfd. Nr. 48:

Die Kostenstelle 103 (Mobile Schadstoffsammlung) wurde der Kostenstelle 10 (Restmüll) zugeordnet, da diese Sammlung die Sonderabfälle aus den Haushalten erfasst.

Lfd. Nrn. 49 - 51:

Die Kostenstellen 102 (Sperrmüllabfuhr), 101 (Schrott, E-Schrott und Kühlgeräteentsorgung) sowie 100 (Papiersammlung und -verwertung) wurden aufgrund des gleichen Zusammenhangs auch der Kostenstelle 10 zugerechnet.

Es ergeben sich demnach folgende Kosten auf den Hauptkostenstellen (**lfd. Nr. 52**):

- | | |
|---------------------------|------------------|
| • Restmüll Haushalte (10) | 5.881.721,73 EUR |
| • Biomüll Haushalte (11) | 2.348.603,59 EUR |

Diesen Kosten stehen Leistungen gegenüber, die sich zum einen aus sonstigen Leistungen und zum anderen aus den anfallenden Benutzungsgebühren zusammensetzen. Bei der Ermittlung der benötigten Benutzungsgebühren zu den einzelnen Gebührenarten sind die sonstigen Leistungen entsprechend ihrer Zurechnung in Abzug zu bringen.

Es wird mit folgenden Leistungen gerechnet:

Lfd. Nr. 56:

Für die Ausstellung von Entsorgungsnachweisen wird mit Gebühren in Höhe von 100 EUR gerechnet, die der Kostenstelle 10 (Restmüll) zuzuordnen sind.

Lfd. Nr. 58:

An Benutzungsgebühren für die Anlieferung von Abfällen wird mit einer Einnahme von 224.800 EUR gerechnet, die aufgrund des Sinnzusammenhangs den Kostenstellen 10 (Restmüll) und 11 (Biomüll – hier insbesondere Anlieferer, die nicht die Biotonne Plus nutzen wollen) zugeordnet sind.

Lfd. Nr. 59:

An sonstigen Benutzungsgebühren sind insgesamt 17.000 EUR für die Sperrmüll-Express-Abfuhr eingestellt worden, die der Hauptkostenstelle 10 (Restmüll) zugeordnet wurden.

Lfd. Nr. 60:

Der Zuschuss für die Erstellung des Abfuhrkalenders wurde mit 2.000 EUR (Kostenstelle 10) veranschlagt.

Lfd. Nr. 61:

Es wurden 23.700 EUR (Kostenstelle 10) als Ertrag aus dem DSD-Zuschuss zur Wertstoffberatung angesetzt.

Lfd. Nr. 62:

Als Erstattungen von Unternehmen werden 870.000 EUR als Gesamterlös aus der Altpapierverwertung und der Kostenerstattung der Dualen Systeme für die Mitbenutzung der kommunalen Altpapiersammlung angesetzt (Kostenstelle 10).

Lfd. Nr. 63:

An Erstattungen für die Entsorgung von „wildem Müll“ werden Erträge von 100 EUR erwartet, die der Kostenstelle 10 zuzuordnen sind.

Anlage 6

Lfd. Nr. 64:

Bei Erträgen aus Vertragsstrafen etc. wird mit einer Einnahme von 1.000 EUR gerechnet. Diese wird der Kostenstelle 10 Restmüll Haushalte zugerechnet.

Lfd. Nr. 67:

Die erwarteten anderen sonstigen, ordentlichen Erträge in Höhe von 100 EUR sind der Hauptkostenstelle 10 (Restmüll) zuzuordnen.

Lfd. Nr. 68:

Die erwarteten Zinseinnahmen auf die gebildete Rücklage belaufen sich auf 2.200 EUR. Entsprechend der Aufteilung der Kosten der Deponienachsorge (lfd. Nr. 38, Auflösung der Kostenstelle 54) wurden auch die Erträge den Hauptkostenstellen 10 (Restmüll) und 11 (Biomüll) gut geschrieben.

Lfd. Nr. 69:

Zu den ansatzfähigen Erträgen gehören Erstattungen von Verwaltungskosten für Leistungen anderer Geschäftsbereiche, die von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung erbracht werden und diesen zuzurechnen sind (**Erläuterungen hierzu siehe gesonderte Anlage 13**). Hieraus ergibt sich der Ansatz in Höhe von 10.800 EUR für **Erträge aus internen Leistungsbeziehungen (siehe Anlage 12)**.

Lfd. Nr. 70:

Da die Leistungen für andere Geschäftsbereiche des Landkreises Helmstedt (hauptsächlich für das Gebäudemanagement) nicht mehr bei den Abfallentsorgungsgebühren (lfd. Nr. 57) wie extern erbrachte Leistungen mit erfasst werden, wird von 53.500 EUR Ertrag ausgegangen. Dieser Ertrag wird mit 55 % der Hauptkostenstelle 10 (Restmüll) und mit 45 % der Hauptkostenstelle 11 (Biomüll) zugeordnet.

Lfd. Nr. 71:

Die Verteilung des Überschusses des Jahres 2018 auf die Kostenstellen 10 und 11 erfolgt anhand der sich aus der Jahresrechnung ergebenden Überdeckung der Kostenstellen.

Somit ergeben sich folgende notwendige Benutzungsgebühren, um bei den einzelnen **Hauptkostenstellen einen Ausgleich zu erhalten (Lfd. Nrn. 57 und 69)**:

- **Restmüll Haushalte (10) 4.716.803,21 EUR zzgl. 29.425 EUR (interne Leistung)**
- **Biomüll Haushalte (11) 2.348.603,59 EUR zzgl. 24.075 EUR (interne Leistung)**

III. Kostenträgerrechnungen:

Die benötigten Benutzungsgebühren bilden die Grundlage für die Kostenträgerrechnungen.

1. Kostenträgerrechnung (vergleiche Anlage 3):

Die Gebühren sind gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 NAbfG nach § 5 Abs. 3 NKAG - mithin nach Art und Umfang der Inanspruchnahme - zu bemessen (Wirklichkeitsmaßstab). Nach § 12 Abs. 6 Satz 3 NAbfG ist die Erhebung von Grundgebühren neben den Gebühren nach Satz 1 sowie von Mindestgebühren zulässig; der Anteil der Grundgebühren kann in begründeten Fällen 50 vom Hundert des gesamten Gebührenaufkommens übersteigen. Gemäß § 5 Abs. 4 NKAG ist gleichfalls die Erhebung einer Grundgebühr neben der Gebühr nach Abs. 3 Satz 1 oder 2 sowie die Erhebung einer Mindestgebühr zulässig.

Anlage 6

Kosten, die allgemein für die Vorhaltung einer öffentlichen Einrichtung entstehen (sogenannte Fixkosten), können ganz oder teilweise unabhängig von dem Maß der Benutzung im Einzelfall durch eine Grundgebühr abgegolten werden. Die Grundgebühr wird nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen und neben der nach dem Wirklichkeitsmaßstab bemessenen Benutzungsgebühr (Zusatzgebühr) erhoben.

Aufgrund des Behälteridentifizierungs- und Verwiegesystems liegt der Schwerpunkt der Gebührenerhebung überwiegend auf einem Wirklichkeitsmaßstab (Euro pro Kilogramm Abfall). Das Gebührensystem setzt sich aus zwei Grundgebühren pro Restabfallbehälter und drei Zusatzgebühren (einer Gewichtsgebühr pro Kilogramm Restabfall, einer Gewichtsgebühr pro Kilogramm Bioabfall und einer Leerungsgebühr für die über die in die Grundgebühr eingestellte Anzahl an Leerungen des Restabfallbehälters hinausgehenden Leerungen) zusammen.

Die öffentliche Einrichtung „Abfallentsorgung“ wird im Landkreis Helmstedt als einheitliche Einrichtung betrieben.

Im Rahmen dieser einheitlichen Einrichtung werden, entsprechend der in § 12 Abs. 5 NAbfG getroffenen Regelung, Aufwendungen (Kosten) für die Entsorgung getrennt überlassener Abfälle in die Aufwendungen (Kosten) für die Entsorgung ungetrennt überlassener Abfälle einbezogen.

Bezüglich der einzelnen Gebührenarten ist folgendes festzuhalten:

Grundgebühren:

Mit den Grundgebühren, die an die Restabfallbehälter gekoppelt sind, werden Leistungen abgegolten, die in der Vorhaltung der Anlagen und Einrichtungen bestehen. Die Kosten fallen weitgehend unabhängig von der in Anspruch genommenen Sach- oder Dienstleistung an. In den Grundgebühren wurde daher ein Großteil der Fixkosten (Vorhaltekosten, etc.) eingerechnet.

Die Erhebung der Grundgebühren beruht auf der Erwägung, dass die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft der öffentlichen Einrichtung „Abfallentsorgung“ verbrauchsunabhängige Kosten verursacht, welche es rechtfertigen, diese Vorhaltekosten unabhängig vom Maß der Benutzung im Einzelfall auf die Benutzer der Einrichtung insgesamt zu verteilen.

In die Grundgebühren wurden die 13 Leerungen des Restabfallbehälters (Vierwochen-Rhythmus) und 26 Leerungen des Bioabfallbehälters einbezogen. Des Weiteren ist in der Grundgebühr die Anzahl der Bioabfallbehälter enthalten, die jeweils auf einem Grundstück benötigt werden.

Staffelung der Grundgebühr:

Verschiedene Leistungen (z. B. Sperrmüll-, Sperrschrottsammlung, mobile Schadstoffsammlung, Altpapierentsorgung, Weihnachtsbaumabfuhr) werden bei Grundstücken mit mehreren Wohnungen (Mehrfamiliengrundstücke), die zumeist einen oder mehrere 1.100 l Restabfallbehälter nutzen, in der Regel in einem größeren Umfang in Anspruch genommen als bei Ein-, Zwei- oder Dreipersonengrundstücken, etc., da z. B. ein Weihnachtsbaum in nahezu jeder Wohnung anfällt, neue Wohnungsgegenstände (Möbel etc.) des Öfteren angeschafft werden (Sperrmüll) und auch mehr Altpapier anfällt.

Es ist somit aufgrund der höheren Inanspruchnahme dieser Leistungen sachlich gerechtfertigt, eine Unterscheidung zwischen den Nutzern von 120 l / 240 l Restabfallbehältern und den Nutzern von 1.100 l Restabfallbehältern zu treffen und folglich eine gestaffelte Grund-

Anlage 6

gebühr zu erheben. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Grundgebühr für einen 1.100 l Restabfallbehälter, nur maximal das Doppelte betragen sollte, da ansonsten die Nutzung eines solchen Behälters durch die Nutzung von mehreren kleineren Behältern ersetzt werden könnte.

Gewichtsgebühr für den Restabfall:

Die Gewichtsgebühr stellt eine Zusatzgebühr dar. Die Zusatzgebühr (auch Arbeits- oder Verbrauchsgebühr genannt) ist wie die Grundgebühr ihrem Wesen nach eine auf die Abgeltung eines bestimmten Kostenanteils gerichteter Teil einer Benutzungsgebühr, mit der die laufenden verbrauchsabhängigen Betriebskosten gedeckt werden sollen. Hierbei ist es möglich, den gegebenenfalls mit den Grundgebühren nicht abgedeckten fixen Teil der Vorhaltekosten zu decken. Als „echte“ Benutzungsgebühr bemisst sich die Höhe der Gebühr voll nach der Art und dem Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme. Anknüpfungspunkt hierbei ist das Gewicht des Restabfalls.

Gewichtsgebühr für den Bioabfall:

Diese Gewichtsgebühr stellt gleichfalls eine Zusatzgebühr dar (siehe Gewichtsgebühr für den Restabfall).

Leerungsgebühr für zusätzlich in Anspruch genommene Leerungen des Restabfallbehälters:

Die Leerungsgebühr ist eine Unterart der Zusatzgebühr. Demzufolge werden mit der Leerungsgebühr die variablen Kosten, welche sich in diesem bestimmten Fall auf den Lee-rungsvorgang eines Restabfallbehälters beziehen, abgegolten.

Da in der Grundgebühr 13 Leerungen des Restabfallbehälters eingestellt wurden, kommt diese Gebühr für die Fälle zum Tragen, in denen eine „zusätzliche“ Leerung - über die in die Grundgebühr eingestellte Anzahl hinaus - in Anspruch genommen wird.

Hinter der Leerungsgebühr steht, dass im Landkreis Helmstedt ein flächendeckender Vier-wochen-Rhythmus bei der Restabfallentsorgung angestrebt wird. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden zum einen grundsätzlich allen Anschlusspflichtigen 240 l Restabfallbehälter zur Verfügung gestellt, um diesen Rhythmus einhalten zu können. Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, sofern es gewünscht wird, einen 120 l Restabfallbehälter zu erhalten. Zum anderen soll über diese Leerungsgebühr ein finanzieller Anreiz gegeben werden, den o.g. Rhythmus einzuhalten. Diese Leerungsgebühr erhebt keinen Anspruch auf Kostendeckung, sondern hat eine reine Lenkungsfunktion.

Gebühr für die Biotonne Plus

Die Gebühr für die Biotonne Plus stellt eine Zusatzgebühr für die pauschale Abdeckung der variablen Kosten dar, welche durch die zusätzliche Mitnahme von Baum- und Strauchschnitt entstehen.

Verteilung auf fixe Kosten und variable Kosten

Für die weitere Kostenträgerrechnung ist es im Hinblick auf die Grundgebühren erforderlich, die jeweiligen Kosten in Fixkosten und variable Kosten aufzuteilen.

Als verbrauchsunabhängige Betriebskosten und somit als Fixkosten wurden alle Kosten, die über vertragliche Regelungen eine Garantiemenge oder eine Mengenschaffel beinhalten so-

Anlage 6

wie alle Kosten, die investiven und mithin „Vorhalte“-Charakter haben, festgelegt. Als verbrauchsabhängige Kosten wurden solche festgelegt, die bei Einrichtungen entstehen, bei denen Abfälle nicht aufgrund einer Garantiemenge oder einer Mengenstaffel anfallen, und für die der Gebührenschuldner keinerlei Vorhaltekosten für die Aufrechterhaltung solcher Einrichtungen erbringen muss.

Diesbezüglich wird auf die Aufstellung der fixen und variablen Kostenbestandteile in den Anlagen 4 und 5 verwiesen.

Einberechnung von Vorjahresüberschüssen bzw. Vorjahresfehlbeträgen

Der in die Vorkalkulation (siehe Anlage 2; lfd. Nrn. 71) eingestellte Gesamtüberschuss des Jahres 2018 (163.987,66 EUR) setzt sich aus der Addition des Überschusses der Hauptkostenstelle 10 Restmüll und des Überschusses der Hauptkostenstelle 11 Biomüll zusammen.

Für die Kostenträgerrechnung (siehe Anlage 3) bedeutet dies für den Restabfallbereich, dass 60.064,01 EUR der Fixkosten schon durch die Vorjahresüberschüsse gedeckt sind. Bezüglich der Aufwendungen für den Bereich Restmüll Haushalte ist daher festzuhalten, dass sich Fixkosten in Höhe von 2.670.940,67 EUR ergeben. Hieraus resultieren variable Kosten in Höhe von 2.075.287,54 EUR.

Dies bedeutet für den Bioabfallbereich, dass 103.923,65 EUR der Fixkosten bereits über die Vorjahresüberschüsse gedeckt sind. Bezüglich der Aufwendungen für den Bereich Biomüll Haushalte ist daher festzuhalten, dass sich Fixkosten in Höhe von 888.896,99 EUR ergeben. Hieraus resultieren variable Kosten in Höhe von 1.279.412,45 EUR.

Gebühren im Restabfallbereich:

Die Behältergrundgebühr ergibt sich durch die Teilung der ermittelten Fixkosten für den Restabfall durch die Anzahl an Restabfallbehältern.

$$2.670.940,67 \text{ EUR} / 31.500 = 84,79 \text{ EUR pro Restabfallbehälter}$$

Hinsichtlich der zusätzlichen Leerungen eines Restabfallbehälters wird auf den Erfahrungswert von 35.000 Vorgängen abgestellt. Es wird daher ein Gesamtbetrag von 350.000,00 EUR veranschlagt, wobei der Gebührensatz weiterhin mit 10,00 EUR pro zusätzliche Leerung angesetzt wird.

Dieses Gebührenaufkommen wird bei der Berechnung der Gewichtsgebühr für den Restabfall berücksichtigt.

Die Gewichtsgebühr wird durch die Teilung der variablen Kosten abzüglich der Leerungsgebühr durch die erwartete Tonnage des Restabfalls (8.100 t = 8.100.000 Kilogramm) ermittelt.

$$(2.075.287,54 \text{ EUR} - 350.000 \text{ EUR}) / 8.100.000 = 0,21 \text{ EUR pro Kilogramm Restabfall}$$

Gebühren im Bioabfallbereich:

Die Grundgebühr aus dem Bioabfallbereich bezogen auf die Restabfallbehälter ergibt sich durch die Teilung der Fixkosten aus dem Bioabfallbereich durch die Anzahl an Restabfallbehältern.

$$888.896,99 \text{ EUR} / 31.500 = 28,22 \text{ EUR pro Bioabfallbehälter}$$

Durch die Einführung der Biotonne Plus haben sich durch die Ausstellung der Vignetten (6.800 Stück pro Jahr x 20,00 EUR) Gebühren von 136.000 EUR ergeben, die zu berücksichtigen sind.

Die Gewichtsgebühr wird abzüglich der Gebühren für die Biotonne Plus durch die Teilung der variablen Kosten durch die erwartete Tonnage des Bioabfalls, wobei die bisher erwartete Tonnage von 7.500 t aufgrund der Sammlung von Baum- und Strauchschnitt mit der Bioabfallsammlung (700 t) und der Weihnachtsbaumsammlung (100 t) auf gebührenpflichtige 6.700 t (= 6.700.000 Kilogramm) reduziert wird, ermittelt.

$$(1.279.412,45 \text{ EUR} - 136.000 \text{ EUR}) / 6.700.000 = 0,17 \text{ EUR pro Kilogramm Bioabfall}$$

Ermittlung der einheitlichen Grundgebühr und der Leistungsgebühren

Aufgrund der oben beschriebenen Zielsetzung einer einheitlichen Grundgebühr sind die für den Restabfall und den Bioabfall ermittelten Grundgebühren zu addieren und ergeben eine Gesamtgrundgebühr von 113,01 EUR pro Restabfallbehälter pro Jahr.

Es liegen somit bisher folgende Ergebnisse vor:

Grundgebühr pro Restabfallbehälter	113,01 EUR
Gewichtsgebühr Restabfall	0,21 EUR
Gewichtsgebühr Bioabfall	0,17 EUR
Leerungsgebühr	10,00 EUR
Gebühr Biotonne Plus	20,00 EUR

Veränderungen aus Lenkungsgesichtspunkten

Entscheidend bei der Gestaltung der neuen Gebührensätze ist, dass eine der Lenkungs-funktion der Abfallentsorgungsgebühr gerecht werdende Relation von Grund- und Zusatzge-bühren festgelegt wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund des § 12 Abs. 2 Satz 2 NABfG, wonach die Gebühren so gestaltet werden sollen, dass die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen gefördert werden. Diese Lenkungs-funktion wird gebührenrechtlich über die Zuordnung von fixen Kosten in die gewichtsbezogene Zusatzgebühr umgesetzt.

Eine Verlagerung von Fixkostenanteilen in die leistungsbezogene Gebühr hat Auswirkungen auf die Höhe der einzelnen Gebührensätze. So ist z. B. eine möglichst geringe Behälter-grundgebühr nur mit einer entsprechend hohen Gewichtsgebühr möglich. Umgekehrt würde eine entsprechend hohe Behältergrundgebühr niedrigere Gewichtsgebühren zur Folge ha-ben. Eine hohe Grundgebühr bedeutet einen nur geringen Anreiz der Gebührenschuldner zur Vermeidung von Abfällen. Eine sehr niedrige Grundgebühr könnte zu dem unerwünschten Erfolg einer vermehrten illegalen Entsorgung von Abfällen in der freien Landschaft füh-ren.

Es wurden folgende lenkungsbezogenen Veränderungen vorgenommen:

- Übernahme von 220.000,00 EUR Fixkosten Restabfall in die Gewichtsgebühr Restabfall
- Übernahme von 130.000,00 EUR Fixkosten Bioabfall in die Gewichtsgebühr Bioabfall

Hinsichtlich der Grundgebühr ist weiterhin zu beachten, dass eine Staffelung dieser Gebühr in der Form vorgenommen werden soll, dass die Nutzergruppe der 1.100 l Restabfallbehälter maximal die doppelte Grundgebühr tragen soll wie die Nutzergruppe der 120 l / 240 l Restabfallbehälter.

Anlage 6

Die Gesamtfixkosten, die über die Grundgebühren gedeckt werden sollen, ergeben sich aus der Addition der reduzierten Fixkosten aus dem Restabfallbereich (Fixkosten Restabfall - lenkungsbezogene Veränderung) und aus dem Bioabfallbereich (Fixkosten Bioabfall - lenkungsbezogene Veränderung):

$$2.450.940,67 \text{ EUR} + 758.896,99 \text{ EUR} = 3.209.837,66 \text{ EUR}$$

Bei der Berechnung der Fixkostenanteile für die einzelnen Nutzergruppen wurde die Anzahl an 1.100 l Restabfallbehälter (750 Stück) im Vergleich zu der Anzahl an 120 l / 240 l Restabfallbehälter (30.750 Stück) doppelt gewichtet. Es ergeben sich somit folgende Fixkostenanteile:

120 l / 240 l Restabfallbehälter:	3.060.542,89 EUR
1.100 l Restabfallbehälter:	149.294,77 EUR

Die Grundgebühr pro Restabfallbehälter der einzelnen Nutzergruppe ergibt sich nunmehr durch die Teilung des Fixkostenanteils durch die jeweilige Anzahl an Restabfallbehälter.

Nutzergruppe 120 l / 240 l Restabfallbehälter:

$$3.060.542,89 \text{ EUR} / 30.750 = 99,53 \text{ EUR, gerundet } 99,00 \text{ EUR}$$

Nutzergruppe 1.100 l Restabfallbehälter:

$$149.294,77 \text{ EUR} / 750 = 199,06 \text{ EUR, gerundet } 198,00 \text{ EUR}$$

Die Beträge wurden auf einen durch 12 Monate teilbaren Betrag gerundet.

Die Gewichtsgebühr für den Restabfall erhält man nunmehr durch die Teilung der lenkungsbezogenen Veränderung Restabfall plus der reduzierten variablen Kosten Restabfall durch die erwartete Tonnage.

$$(220.000,00 \text{ EUR} + 1.725.287,54 \text{ EUR}) / 8.100.000 = 0,2402 \text{ EUR pro kg}$$

gerundet: 0,24 EUR pro kg Restabfall

Die Gewichtsgebühr für den Bioabfall erhält man nunmehr durch die Teilung der lenkungsbezogenen Veränderung Bioabfall plus der variablen Kosten Bioabfall durch die erwartete Tonnage.

$$(130.000,00 \text{ EUR} + 1.143.412,45 \text{ EUR}) / 6.700.000 = 0,1901 \text{ EUR pro kg}$$

gerundet: 0,19 EUR pro kg Bioabfall

Es ergeben sich somit folgende Gebührensätze:

Grundgebühr pro 120 l / 240 l Restabfallbehälter	99,00 EUR
Grundgebühr pro 1.100 l Restabfallbehälter	198,00 EUR
Gewichtsgebühr Restabfall	0,24 EUR
Gewichtsgebühr Bioabfall	0,19 EUR
Leerungsgebühr	10,00 EUR
Gebühr Biotonne Plus	20,00 EUR

Dieses Ergebnis wird den Zielsetzungen der Abfallvermeidung und -verwertung am besten gerecht. Die Relation zwischen den Grundgebühren und den einzelnen Leistungsgebühren sowie der Leistungsgebühren untereinander bedarf einer Ausgewogenheit. Diese - notwendige - Ausgewogenheit der einzelnen Gebührensätze kommt in dieser Berechnung am besten zum Tragen.

2. Anlieferergebühren:

An der Veranlagung einer einheitlichen Gebührenschuldnergruppe wurde auch in der Vorkalkulation 2021 festgehalten, da gewerbliche Selbstanlieferungen aufgrund der Auswirkungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sporadisch zu verzeichnen sind. Für die vorhandenen Anlieferungen aus dem privaten Bereich werden Gebühren pro Tonne ausgewiesen, die sich an den jeweiligen Entsorgungskosten zzgl. einem pauschalen 15-prozentigen Verwaltungskostenzuschlag orientieren.

Es ergeben sich folgende Berechnungen:

Anlieferer Restmüll:

Der Gebührensatz ergibt sich durch den Ansatz des Entsorgungspreises plus pauschal 15 % Verwaltungskostenzuschlag:

$$198,00 \text{ EUR / t} + 29,70 \text{ EUR / t} = 227,70 \text{ EUR / t}$$

gerundet: 225,00 EUR / t bzw. 4,50 EUR pro angefangene 20 kg
(Vergleich 2020: 225,00 EUR / t bzw. 4,50 EUR pro 20 kg)

Anlieferer Biomüll:

Aufgrund der Umstrukturierung der Bioabfallverwertung und der Vergabe des Betriebes des Kompostwerkes nach Ausschreibung an die Firma Reterra Nord GmbH ist mit einem deutlichen Minderaufwand aufgrund eines günstigen Ausschreibungsergebnisses zu rechnen.

Daher kann die Anlieferungsgebühr pro Tonne deutlich gesenkt werden.

Der Gebührensatz ergibt sich durch den Ansatz der Gesamtkosten der Anlage (abgerechnet mit der Fa. Reterra wird ein monatliches Grundentgelt und ein Tonnageentgelt) geteilt durch die erwarteten Entsorgungsmengen sowie plus pauschal 15 % Verwaltungskostenzuschlag:

$$79,50 \text{ EUR / t} + 11,93 \text{ EUR / t} = 91,43 \text{ EUR / t}$$

gerundet: 91,50 EUR / t bzw. 1,83 EUR pro angefangene 20 kg
(Vergleich 2020: 102,50 EUR / t bzw. 2,05 EUR pro 20 kg)

Hinweis: Der Preis pro Tonne wurde jeweils auf einen durch 50 teilbaren Betrag gerundet.

Bei den vorhandenen Waagen in der Müllumschlagstation bzw. im Kompostwerk können Wägungen bis 400 kg aufgrund der eichrechtlichen Bestimmungen nicht gebührenmäßig mit einem Preis pro 20 kg berechnet werden, so dass für den Bereich von 0 kg bis 400 kg jeweils mehrere Pauschalgebührensätze (vergleiche § 3 Abs. 9 der Abfallgebührensatzung) festgesetzt werden müssen.

Die übrigen Gebührensätze des § 3 der Abfallgebührensatzung orientieren sich an den entstehenden Entsorgungskosten bzw. dem durch die Nutzung entstehenden Aufwand, wobei aus Lenkungs Gesichtspunkten keine kostendeckenden Gebühren festgesetzt wurden, um eine Anlieferung der einzelnen Abfälle nicht von vornherein zu verhindern.

Landkreis Helmstedt
Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz

Entwicklung der Abfallentsorgungsgebühren im Landkreis Helmstedt der Jahre 2007 - 2021

Gebührenart	2007 in Euro	2008 bis 2010 in Euro	2011 bis 2014 in Euro	2015 in Euro	2016 in Euro	2017 in Euro	2018 bis 2019 in Euro	2020 in Euro	2021 in Euro Vorschlag
Grundgebühr pro 120/240 l Restabfallbehälter	105,00	91,20	94,80	93,00	99,60	97,20	94,80	96,00	99,00
Grundgebühr pro 1.100 l Restabfallbehälter	210,00	182,40	189,60	186,00	199,20	194,40	189,60	192,00	198,00
Gewichtsgebühr Restabfall	0,25	0,20	0,21	0,21	0,22	0,21	0,21	0,22	0,24
Gewichtsgebühr Bioabfall	0,23	0,19	0,20	0,18	0,19	0,19	0,18	0,19	0,19
Leerungsgebühr	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00	10,00
Gebühr Biotonne Plus	-	-	-	-	20,00	20,00	20,00	20,00	20,00

18. Satzung **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die** **Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003** **in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 11.12.2019**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 / 2007), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 48 / 2017) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 11.12.2019 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **09.12.2020** folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 11.12.2019, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 18.12.2019 (Nr. 50/2019), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Formulierung „Veolia Umweltservice West GmbH“ durch „Veolia Umweltservice Nord GmbH“ ersetzt.
2. In § 1 wird für die „Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage der eew Energy from Waste GmbH“ die Abkürzung (TRV) angefügt.
3. In § 2 wird der Abs. 2b wie folgt eingefügt:
„Für das Leeren eines fehlbefüllten 1.100 l Gelben Wertstoffbehälters im Sinne des § 12 Abs. 6 Satz 5 Abfallentsorgungssatzung wird eine Leerungs- und Entsorgungsgebühr erhoben.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 **Gebührensätze**

„(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- je 120 l und 240 l Restabfallbehälter 8,25 Euro,

- je 1.100 l Restabfallbehälter 16,50 Euro,
- im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 8,25 Euro.

(1) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- für die Restabfallsammlung 0,24 Euro pro kg,
- für die Bioabfallsammlung 0,19 Euro pro kg,

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

(2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

Restabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,60 Euro
über 200 kg	48,00 Euro

Bioabfall:	
bis zu 2,5 kg	0,48 Euro
über 200 kg	38,00 Euro

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

bis zu 50 kg	6,00 Euro
über 600 kg	144,00 Euro

(3) Die Gebühr für Strauchschnitt (Biotonne Plus) beträgt 20,00 Euro pro Behälter und Kalenderjahr.

(3a) Die Gebühr pro Ausstellung und Zusendung einer Ersatzvignette bei eigenverschuldetem Verlust, Fehlklebung etc. beträgt 10,00 Euro.

(4) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.

(4a) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 2a beträgt 20,00 Euro.

(4b) Die Leerungs- und Entsorgungsgebühr nach § 2 Abs. 2b beträgt 200,00 Euro.

(5) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsrechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.

(6) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 3 beträgt 30,00 Euro.

- (7) Bei eigenverschuldeter Zerstörung eines im Eigentum des Landkreises Helmstedt stehenden Abfallbehälters beträgt die Gebühr
- je 120 l und 240 l Abfallbehälter 50,00 Euro,
 - je 1.100 l Abfallbehälter 250,00 Euro.
- (8) Die Gebühr für eine Sperrmüll-Express-Abfuhr beträgt 65,00 Euro.
- (8a) Die Gebühr für eine Stornierung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt:
1. am Tag des vergebenen Abfuhrtermins bzw. am Werktag zuvor 65,00 Euro / 5m³
(Werktage sind hierbei Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage)
 2. außerhalb der Zeiten von Ziff. 1 20,00 Euro / 5m³
- (8b) Die Gebühr für eine Verschiebung der Sperrmüll-Express-Abfuhr nach Terminvergabe per E-Mail an einen Kunden beträgt 20,00 Euro / 5m³.
- (9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

I. TRV:

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall
 - 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 600 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können
pauschal 15,00 Euro
 - 1.2 für Kleinanlieferungen (Menge über 600 l bis 1.000 l und bis 400 kg*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen
pauschal 40,00 Euro
 - 1.3 für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg*
pauschal 70,00 Euro
 - 1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg
je angefangene 20 kg 4,50 Euro
2. Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170604)
 - 2.1 je angefangener Sack bis 100 l Volumen 5,00 Euro
 - 2.2 andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)
je 100 l angefangenes Nennvolumen 5,00 Euro
3. Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel 170 603*)
 - 3.1 für Anlieferungen bis 400 kg*

pauschal	600,00 Euro
3.2 für Anlieferungen von mehr als 400 kg je angefangene 20 kg	29,00 Euro

II. Annahmestelle:

1. Altreifen

1.1 Pkw-Reifen ohne Felge	3,00 Euro
1.2 Pkw-Reifen mit Felge	4,00 Euro
1.3 Lkw-Reifen bis 7,50“ x 20“ ohne Felge	8,00 Euro
1.4 Lkw-Reifen bis 7,50“ x 20“ mit Felge	12,00 Euro
1.5 Lkw-Reifen über 7,50“ x 20“ ohne Felge	15,00 Euro
1.6 Lkw-Reifen über 7,50“ x 20“ mit Felge	18,00 Euro

2. Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder (maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter) je Liter angelieferten Materials

1,50 Euro

3. Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170603*)

3.1 je angefangener Sack bis 100 l Volumen	5,00 Euro
3.2 andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich) je 100 l angefangenes Nennvolumen	5,00 Euro

3a. Dämmstoffe auf Polystyrolbasis mit Flammschutzmittel HBCD (Abfallschlüssel 170 603*)

3a.1 Verpackungseinheiten mit bis zu maximal 1 m ³ Volumen je 100 l angefangenes Nennvolumen	5,00 Euro
3a.2 andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich) je 100 l angefangenes Nennvolumen	5,00 Euro

4. Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei:

- 4.1 Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungs-satzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden.
- 4.2 Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz

III. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall	29,00 Euro
-----------------------------	------------

IV. Kompostwerk:

1. Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)
 - 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 5,00 Euro
 - 1.2 für Anlieferungen über 400 l bis 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 15,00 Euro
 - 1.3 für Anlieferungen über 800 l und bis 400 kg* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
pauschal 30,00 Euro
 - 1.4 mit Ausnahme der unter Ziffer 1.5 fallenden Abfälle für Anlieferungen von mehr als 400 kg Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen
je angefangene 20 kg 1,83 Euro
 - 1.5 Monochargen von Anlieferungen über 400 kg von Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, die keiner besonderen Behandlung bedürfen
je angefangene 20 kg 0,80 Euro
 - 1.6 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal 10,00 Euro
 - 1.7 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
pauschal 20,00 Euro
 - 1.8 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)
je angefangene 20 kg 3,50 Euro
 - 1.9 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.
- * = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht

(10) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.

1. Abfall nach Abs. 9, I, Nr. 1:

1 m ³ loser Abfall = 400 kg
1 m ³ verdichteter Abfall = 800 kg
2. Abfall nach Abs. 9, IV, Nr. 1:

1 m ³ Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg
1 m ³ alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 9 Ziffer 1.6 - 1.8) = 600 kg
- (11) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wassermaß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.
- (12) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.
- (13) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:

• je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m)	20,00 Euro,
• Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m)	15,00 Euro.
- (14) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt

• bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren	
je Monat Laufzeit	1,50 Euro
mind. jedoch	30,00 Euro
• bei einem Abfallerzeuger <u>für einen Entsorgungsvorgang</u> , mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten	30,00 Euro
• ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren	
je Monat Laufzeit	3,80 Euro
mind. jedoch	50,00 Euro
• je ausgegebenen Vordruck „Vereinfachten Entsorgungsnachweis“	2,50 Euro“
5. Der § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
„Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen nach § 2 Abs. 2a, 2b und Abs. 3 ist der Anschlusspflichtige.“
6. Der § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
„bei Sonderleistungen im Sinne von § 2 Abs. 2, Abs. 2a, Abs. 2b oder Abs. 3 mit Inanspruchnahme der Sonderleistung.“
7. In § 6 wird der Abs. 2b eingefügt:
„Die Gebührenschuld nach § 2 Abs. 2b entsteht nach der Leerung des Abfallbehälters.“
8. Der § 8 Abs. 5 wird folgendermaßen angepasst:
„Die Gebühren nach § 3 Abs. 4a, 4b und 6 werden einen Monat nach Bekanntgabe fällig.“

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Helmstedt, den12.2020

Landkreis Helmstedt

Landrat

Plan bilanzielle Abschreibungen 2021 für "Öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung"

Nr.	Beschreibung	Beschreibung 2	Anlagen- klasse	Kosten- stelle	Kosten- träger	Anschaffungs- datum	ND	AHW	Buchwert 31.12.19	AfA-Plan 2021
ANL001120	Tobit David.fx	Software	LIZENZ	706620	537010000	03.12.2009	4	886,55	0,00	0,00
ANL000089	Grundstücke Deponie SÜpplingen	SÜpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.2008		31.362,72	31.362,72	0,00
ANL000257	Deponieanlage Rekult.	Deponie SÜpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.2001	10	121.204,80	0,00	0,00
ANL000260	Kläranlage - Sickerwasserbes.	Deponie SÜpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.1994	50	4.487.854,28	2.156.029,77	89.834,58
ANL000262	Nachs. / Stabilisierung	Deponie SÜpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.2004	50	107.647,67	73.200,42	2.152,95
ANL000263	Entgasungsanlage	Deponie SÜpplingen	INFSTRUK	706620	537010000	01.01.1994	30	962.777,14	128.370,29	32.092,57
ANL002048	Ingenieurleistungen		INFSTRUK	706620	537010000	19.11.2010	40	4.320,30	3.528,24	86,41
ANL002049	Ingenieurleistungen		INFSTRUK	706620	537010000	30.11.2010	40	8.514,45	6.953,47	170,29
ANL000266	Hard-/Softw., Messgeräte ...	Deponie SÜpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2003	7	9.441,29	0,00	0,00
ANL000268	Schlauchpumpe, Hard-/Softw. ...	Deponie SÜpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2004	7	15.076,51	0,00	0,00
ANL000270	Archivsystem, Hard-/Softw. ...	Deponie SÜpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2005	7	23.483,65	0,00	0,00
ANL000276	Hard-/Software	Deponie SÜpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2006	7	4.553,00	0,00	0,00
ANL000278	Hard-/Software	Deponie SÜpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2007	7	5.215,70	0,00	0,00
ANL000279	Hard-/Software	Deponie SÜpplingen	BGA	706620	537010000	01.01.2008	7	13.860,11	0,00	0,00
ANL000831	A3 Drucker Brother MFC 6490 CW		BGA	706620	537010000	30.05.2009	4	391,50	0,00	0,00
ANL001124	Spektralphotometer		BGA	706620	537010000	24.11.2009	13	2.478,76	540,24	190,68
ANL001328	Hard-/Software	Deponie SÜpplingen	BGA	706620	537010000	31.12.2008	7	5.638,19	0,00	0,00
ANL004617	Papiertonnen 2008		BGA	706620	537010000	01.01.2016	12	226.958,35	151.305,57	18.913,19
ANL004618	Papiertonnen 2009		BGA	706620	537010000	01.01.2016	13	15.224,80	10.540,25	1.171,13
ANL004619	Papiertonnen 2010		BGA	706620	537010000	01.01.2016	14	15.543,66	11.102,61	1.110,27
ANL004620	Papiertonnen 2011		BGA	706620	537010000	01.01.2016	15	26.520,91	19.448,67	1.768,06
ANL004621	Papiertonnen 2012		BGA	706620	537010000	01.01.2016	16	14.176,57	10.632,43	886,03
ANL004622	Papiertonnen 2013		BGA	706620	537010000	01.01.2016	13	26.304,18	18.210,59	2.023,39
ANL004623	Papiertonnen 110L		BGA	706620	537010000	01.01.2016	15	19.718,45	14.460,20	1.314,56
ANL004598	Gerätehaus	Deponie SÜpplingen	GEBDIENST	706610	537010000	01/2015	25	279,99	233,32	11,20
ANL006333	Grundstück am Kraftwerk 1		GUB_DIENST	706620	537010100	01.11.2019		14.270,85	14.270,85	0,00
ANL006130	Stammkapital Bioabfallverwertungs-	gesellschaft	ANTVERBU	706620	537010100	30.08.2019		25.000,00	25.000,00	0,00
AIB000186	TerraKomp		AIB	706620	537010100	01.10.2019		6.671,95	6.671,95	0,00
								6.195.376,33	2.681.861,59	151.725,31

20.1 , 28.07.2020

Anlage 10

Landkreis Helmstedt

GB Finanzen

Aktenzeichen 20 - 12 - 04

Kalkulatorische Zinsen 53701

Vorkalkulation 2021

KST

KTR

KOA

701610/706620

537010000

9443161

Nr.	Beschreibung	Buchwert € 31.12.2019	AfA Prognose 2020	Buchwert € 31.12.2020	AfA Prognose 2021	Buchwert € 31.12.2021	ansetzbarer gemittelter Buchwert € 2021
ANL000089	Grundstücke Deponie Süpplingen	31.362,72	0,00	31.362,72	0,00	31.362,72	31.362,72
ANL000260	Kläranlage - Sickerwasserbes.	2.156.002,78	-89.861,57	2.066.141,21	-89.861,57	1.976.279,64	2.021.210,43
ANL000262	Nachs. / Stabilisierung	73.200,42	-2.152,95	71.047,47	-2.152,95	68.894,52	69.971,00
ANL000263	Entgasungsanlage	128.370,29	-32.092,57	96.277,72	-32.092,57	64.185,15	80.231,44
ANL001124	Spektralphotometer	540,25	-190,67	349,58	-190,67	158,91	254,25
ANL002048	Ingenieurleistungen	3.528,24	-86,41	3.441,83	-86,41	3.355,42	3.398,62
ANL002049	Ingenieurleistungen	6.953,47	-170,29	6.783,18	-170,29	6.612,89	6.698,04
ANL004598	Gerätehaus	233,32	-11,20	222,12	-11,20	210,92	216,52
ANL004617	Altpapiertonnen 2008	151.305,56	-18.913,20	132.392,36	-18.913,20	113.479,16	122.935,76
ANL004618	Altpapiertonnen 2009	10.540,24	-1.171,14	9.369,10	-1.171,14	8.197,96	8.783,53
ANL004619	Altpapiertonnen 2010	11.102,62	-1.110,26	9.992,36	-1.110,26	8.882,10	9.437,23
ANL004620	Altpapiertonnen 2011	19.448,67	-1.768,06	17.680,61	-1.768,06	15.912,55	16.796,58
ANL004621	Altpapiertonnen 2012	10.632,42	-886,04	9.746,38	-886,04	8.860,34	9.303,36
ANL004622	Altpapiertonnen 2013	18.210,58	-2.023,40	16.187,18	-2.023,40	14.163,78	15.175,48
ANL004623	Altpapiertonnen 1100	14.460,20	-1.314,56	13.145,64	-1.314,56	11.831,08	12.488,36
ANL006130	Stammkapital Bioabfallverwertungsgesellschaft Helmstedt mbH	25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
ANL006333	Grundstück Am Kraftwerk 1	14.270,85	0,00	264.270,85	0,00	264.270,85	264.270,85
AIB000186	AIB Terra Komp	6.671,95	0,00	52.493,11	2.916,28	55.409,39	53.951,25
	IT-Struktur	0,00	0,00	50.000,00	12.500,00	37.500,00	43.750,00
KH 7	ANL000398 Geb. Conringstraße 27-30	106.735,12	-4.269,36	102.465,76	-4.269,36	98.196,40	4.869,47
KH 7	ANL000080 Grundstück Conringstr. 27 - 30	119.070,80	0,00	119.070,80	0,00	119.070,80	5.778,98
KH 7	ANL002694 Dämmung, Fenster, Fassade,	74.398,35	-2.975,94	71.422,41	-2.975,94	68.446,47	3.394,20
KH 7	ANL003253 Dämmarbeiten KH7	82.685,03	-3.307,40	79.377,63	-3.307,40	76.070,23	3.772,25
KH 7	ANL003254 Dämmarbeiten KH7 - KP II	617.128,09	-24.685,13	592.442,96	-24.685,13	567.757,83	28.154,58
KH 7	SOP0000698 KP II Zuschuss Dämmarbeiten KH 7	-519.516,66	20.780,67	-498.735,99	20.780,67	-477.955,32	-23.701,36
KH 7	ANL004713 KP II Heizung	105.000,31	-7.500,00	97.500,31	-7.500,00	90.000,31	4.550,08
KH 7	SOP0000867 KP II Zuschuss Heizung	-99.750,29	7.125,00	-92.625,29	7.125,00	-85.500,29	-4.322,57
KH 8	ANL000399 Geb. Ch.-v.-Veltheim-Weg 5	55.515,60	-1.982,70	53.532,90	-1.982,70	51.550,20	8.650,36
KH 8	ANL000081 Grundstück Ch.-v.-Veltheim-Weg 5	33.920,50	0,00	33.920,50	0,00	33.920,50	5.584,62
KH 8	ANL005284 KH 8 Brandschutzmaßnahmen	54.536,31	-1.947,73	52.588,58	-1.947,73	50.640,85	8.497,77
KH 8	ANL005762 KH 8 Feuerwehruzufahrt	121.720,20	-7.230,90	114.489,30	-7.230,90	107.258,40	18.254,10
KH 8	ANL005862 KH 8 Energetische Sanierung (Dämmung)	196.992,18	-7.035,43	189.956,75	-7.035,43	182.921,32	30.695,03
KH 8	SOP0000922 KH 8 Fassade	-118.377,89	4.227,78	-114.150,11	4.227,78	-109.922,33	-18.445,47
	Total						2.845.967,45
	EK Zinssatz %						0,86
	EK Anteil %						74,71
	FK Zinssatz %						3,79
	FK Anteil %						25,29
	Mischzinssatz %						1,6
	kalkulatorische Zinsen Wert total € (gerundeter Betrag)						45.500,00
	Wert € 701610						4.000,00
	Wert € 706620						41.500,00

20.04, 29.07.2020

gez. Walkemeyer

Anlage 11

Landkreis Helmstedt
GB Finanzen
Az.: 20 / Abfall

Berechnung Zinsen Rückstellung für Rekultivierung ehem. Deponie

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Jahresanfangsbestand	2.403.260,44	2.165.260,44	1.917.425,70	1.669.343,13	1.471.012,47
Zuführungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensaldo	2.403.260,44	2.165.260,44	1.917.425,70	1.669.343,13	1.471.012,47
Zinsen Gesamt	12.000,00	2.165,26	1.917,43	1.669,34	1.471,01
Zwischensaldo	2.415.260,44	2.167.425,70	1.919.343,13	1.671.012,47	1.472.483,48
Inanspruchnahme Rückstellung (lt. Mittelanmeldung GB 66)	250.000,00	250.000,00	250.000,00	200.000,00	200.000,00
Jahresendbestand	2.165.260,44	1.917.425,70	1.669.343,13	1.471.012,47	1.272.483,48
Übertrag in Folgejahr	2.165.260,44	1.917.425,70	1.669.343,13	1.471.012,47	1.272.483,48
Angenommener Zinssatz:	0,10%	0,10%	0,10%	0,10%	0,10%
(Der Zinssatz ist den unverbindlichen Angeboten von div. Kreditvermittlern für die Anlage von Festgeld für 1 Jahr entnommen).					
Zinsen (gerundeter Betrag)	2.200,00	2.000,00	1.700,00	1.500,00	1.500,00

20.01, 28.07.2020

Hobbe

Landkreis Helmstedt

GB Finanzen

Aktenzeichen 20 - 12 - 05

Anlage 12

Vorkalkulation 2021 für Produkt 53701 "Öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung"

Werte (€) für die vom Controlling aus gesteuerte interne Leistungsverrechnung.

anzusetzende durchschnittliche Steigerungsrate

2019 1,18 %

2020 1,18 %

Erträge (); Aufwand (-)

Kostenarten-code	Name	2019	2020	2021
		Bewegung	Prognosewert	Planwert (gerundeter Betrag)
3811311101	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11101	27,01	27,33	0,00
3811311102	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11102	44,98	45,51	0,00
3811311107	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11107	11,73	11,87	0,00
3811311110	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11110	11,40	11,53	0,00
3811311111	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11111	4.684,42	4.739,70	4.800,00
3811311112	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11112	5,45	5,51	0,00
3811311117	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11117	-15,57	-15,75	0,00
3811311121	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11121	114,98	116,34	100,00
3811311130	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11130	381,03	385,53	400,00
3811311131	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11131	61,37	62,09	100,00
3811311132	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11132	2.774,98	2.807,72	2.800,00
3811311140	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11140	17,14	17,34	0,00
3811311141	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11141	276,33	279,59	300,00
3811311151	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11151	42,93	43,44	0,00
3811311152	Ertr. ILV St. 3 Leist. Prod. 11152	2.254,98	2.281,59	2.300,00
Total Ertrag		10.693,16	10.819,34	10.800,00
4811311101	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11101	-7.763,00	-7.854,60	-7.900,00
4811311102	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11102	-15.534,57	-15.717,88	-15.900,00
4811311107	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11107	-973,10	-984,58	-1.000,00
4811311110	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11110	-2.813,47	-2.846,67	-2.900,00
4811311111	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11111	-47.554,12	-48.115,26	-48.700,00
4811311112	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11112	-4.580,85	-4.634,90	-4.700,00
4811311117	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11117	-25.344,00	-25.643,06	-25.900,00
4811311121	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11121	-129.602,13	-131.131,44	-132.700,00
4811311130	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11130	-16.678,62	-16.875,43	-17.100,00
4811311131	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11131	-8.562,52	-8.663,56	-8.800,00
4811311132	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11132	-11.154,94	-11.286,57	-11.400,00
4811311140	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11140	-6.876,71	-6.957,86	-7.000,00
4811311141	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11141	-2.732,31	-2.764,55	-2.800,00
4811311151	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11151	-702,78	-711,07	-700,00
4811311152	Aufw. ILV St. 3 Leist. Prod. 11152	-23.872,13	-24.153,82	-24.400,00
Total Aufwand		-304.745,25	-308.341,24	-311.900,00
Total gesamt		-294.052,09	-297.521,90	-301.100,00

20.04, 27.07.2020

gez. Walkemeyer

Vorkalkulation 2021 für Produkt 53701 „Öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung“

Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen

Die interne Leistungsverrechnung (ILV) erfolgt zum einen fallweise ausgelöst von den Geschäftsbereichen (GB) und zum anderen durch die vom Controlling aus gesteuerte Umverteilung am Ende eines jeden Jahres.¹

Die intern erbrachten Abfallentsorgungsleistungen werden über die fallweise Verrechnung abgebildet.

Weitere fallweise Verrechnungen bei der kostenrechnenden Einrichtung gibt es für Abnehmen von Leistungen des Produktes 11117 „IT-Service“² und ab 2015 auch für Leistungsabnahmen vom Produkt 11160 „Prüfungsdienst“.

Die vom Controlling umgelegten Werte setzen sich aus den Primärkostenarten (Kontenart 3 und 4 der Finanzbuchhaltung) und den bis dahin aufgelaufenen fallweisen Verrechnungswerten bei den intern wirkenden Produkten zusammen.

Es gilt zwischen 5 Schritten zu unterscheiden:

- *Schritt 1: Kostenstellen-Anpassungen aufgrund von Produktverantwortung vor der Schlüsselumverteilung (bis Ende 2013 wurden hier Posten erzeugt)*
- Schritt 2: Produktinterne ILV bei intern wirkenden Produkten
- Schritt 3: Produktexterne ILV bei intern wirkenden Produkten³
- Schritt 4: Produktinterne ILV bei extern wirkenden Produkten
- Schritt 5: Kostenstellen-Anpassung aufgrund von Produktverantwortungen nach der Schlüsselumverteilung (seit 2014 werden hier Posten erzeugt)

Wertverändernde Auswirkungen bei dem Kostenträger (KTR) 537010000 werden derzeit nur durch Umlagen bei Schritt 3 bewirkt. Ziel ist hier über Schlüssel⁴ Werte der intern wirkenden Leistungen auf die Abnehmer umzulegen. Alle Erträge und Aufwendungen, die für interne Leistungen entstehen, werden auf die Abnehmer umverteilt.

¹ Bis Ende 2019 wurden 3 Umverteilungen für ein Jahr vorgenommen (Periode 1 Jan.-Mai, Periode 2 Juni-Aug., Periode 3 Sept.-Dez.)

² Fallweise Verrechnungen werden vom IT-Service nur gefordert, um zu bewirken, dass die spätere Schlüsselumlage verursachungsgerechter wird.

³ Ursprünglich war vorgesehen eine Umlagestufe für die Leistungsbeziehungen zwischen intern wirkenden Produkten und eine Umlagestufe für die Umlage von intern wirkenden Produkten auf die extern wirkenden Produkte zu haben. Aufgrund von technischen Schwierigkeiten und der Ungewissheit, ob diese sich auflösen oder nicht, sind diese beiden Umlagestufen in einer Umlage Stufe zusammengefasst worden.

⁴ Schlüssel werden unter Beachtung eines gesunden Aufwand-Nutzen-Verhältnis möglichst verursachungsgerecht gebildet.

Um den gegenseitigen Leistungsbeziehungen gerecht zu werden, wäre eine Berechnung über das mathematische Verfahren vorzunehmen. Ab 2014 wird im LKHE keine mathematische Verrechnung mehr vorgenommen, da der Nutzen nicht den aufzuwendenden Aufwand rechtfertigt.

Die intern wirkenden Produkte werden grundsätzlich als interner Bereich gewertet, der möglichst verursachungsgerecht auf die extern wirkenden Produkte umzuverteilen ist.⁵

Die Umverteilung der Werte der Gebäude stellt eine Ausnahmen dar. Hier werden über das Stufenleiterverfahren Beziehungen von den Produkten 11151 und 11152 zu den anderen intern wirkenden Produkten bedacht.⁶

Von folgenden Produkten wird die kostenrechnende Einrichtung anteilig angesprochen bei der vom Controlling aus gesteuerte Umverteilung nach Schlüsseln:

TH 00

11102 - Verwaltungsführung

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH sowie die KVHS und das HRM

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

11140 – Besondere Aufgaben

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer von KTR 111400001 "Öffentlichkeitsarbeit": alle TH

Abnehmer von KTR 111400002 – 111400004 „Datenschutz, Mitarbeitervertretung,

Korruptionsprävention": alle TH sowie die KVHS und das HRM

Schlüssel: Mitarbeiter Zuordnung

11141 – Gleichstellungsangelegenheiten

Der KTR 111410000 wird in Abstimmung mit dem Produktverantwortlichen prozentual intern eingestuft.

⁵ Für teilweise extern wirkende Produkte/KTR gilt, dass für diesen externen Anteil Umverteilungswerte von den anderen intern wirkenden KTR auflaufen. Werte, die für den externen Anteil auflaufen, werden bei der eigenen Umverteilung nicht verteilt. Aus dem ILV Bereich werden nur Werte aus fallweisen Verrechnungen Leistungen anderer Produkte und Werte aus der Umverteilung der Gebäude-KTR bei der eigenen Umverteilung mit dem als intern eingestuften Anteil beachtet.

⁶ In Bezug auf Kosten des Gebäudemanagements (Produkt 11152) werden Gebäude für sich gesehen umverteilt. Immer nur ein Teil aller Produkte (intern und extern wirkende) sind Abnehmer eines Gebäudes. Würden nur die extern wirkenden Abnehmer belastet werden, so würde keine möglichst verursachungsgerechte Verteilung für den Anteil, der den intern wirkenden Produkten zuzuschreiben ist, vorgenommen werden, da für diesen Anteil alle extern wirkenden Produkte Abnehmer sind.

Landkreis Helmstedt

GB Finanzen

Aktenzeichen 20 - 12 - 05

Anlage 13

Ordentliche Erträge und Aufwendungen der Kontengruppe 427 werden nur über externe Dritte bewirkt und daher nicht umverteilt.

Erträge aus der internen Leistungsverrechnung, die sich auf den intern wirkenden Anteil beziehen, werden in der Umverteilung entsprechend dem intern wirkenden Prozentanteils bedacht.⁷

Ordentliche Aufwendungen bis auf Kontengruppe 427 und ILV Aufwendungen, die sich auf den intern wirkenden Anteil beziehen⁸, werden entsprechend des intern wirkenden Prozentanteils umverteilt.

Der KTR 111411000 ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer Produkt 11141: alle TH sowie die KVHS und das HRM

Schlüssel Produkt 11141: Mitarbeiter-Zuordnung

11160 – Prüfungsdienst

Bis Ende 2014 war das Produkt Bestandteil der vom Controlling aus gesteuerten Schlüsselumlage. 2015 wurde dazu übergegangen die intern erbrachten Leistungen über fallweise Verrechnungen abzubilden.

TH 01

11101 - Kreisverfassung und Politische Gremien

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

11110 – Organisationsangelegenheiten

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

11111 - Interne Serviceleistungen

⁷ fallweise Verrechnungen der eigenen Leistungen (Konto 3811011141), Werte aus der Umverteilung der Gebäudekostenträger (Konten 3811311151 und 3811311152)

⁸ fallweise Verrechnungen (Kontenklasse 48110), Werte aus der Umverteilung der Gebäudekostenträger (Konten 4811311151 und 4811311152)

Landkreis Helmstedt

GB Finanzen

Aktenzeichen 20 - 12 - 05

Anlage 13

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft. Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt. Für bestimmte Kontengruppen werden Mitarbeiter der kostenrechnenden Einrichtung „Rettungsdienst“ nicht bedacht.⁹

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

11117 - IT-Service

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle auf KTR 111170000 gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: PC-Anzahl

11121 - Personalservice

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

TH 04

11130 - Finanzmanagement

Der KTR 111300002 „zentrale Vergabestelle“ ist als extern wirkend eingestuft, interne Leistungserbringungen werden fallweise verrechnet.

Die KTR 111300000 und 111300001 sind als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

11131 - Kassengeschäfte

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

11132 – Forderungsmanagement und Vollstreckung

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

⁹ auf alle MA: 4431300, 4441400 und 4441500 // ohne ILS: 33111100..3461100, 3461600..4241160, 4261100..4431200, 4431500..4431900, 4441550..4711810 // ohne FTZ, KURD und ILS: 3461400, 4431310 // ohne KURD und ILS: 4251100..4251900

Landkreis Helmstedt
GB Finanzen
Aktenzeichen 20 - 12 - 05

Anlage 13

TH 12

11151 - Hochbau

Nur für die Kostenträger, die als intern wirkend eingestuft sind, erfolgt eine 100%ige Umverteilung der Erträge und Aufwendungen.¹⁰

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: m²

11152 - Gebäudemanagement

Nur für die Kostenträger, die als intern wirkend eingestuft sind, erfolgt eine 100%ige Umverteilung der Erträge und Aufwendungen.¹¹

Die kostenrechnende Einrichtung wird bei der Umlage von Kreishäusern bedacht.

Schlüssel: m²-Zuordnung

TH 13

11112 - Geografisches Informationssystem (GIS)

Das Produkt wird in Abstimmung mit dem Produktverantwortlichen prozentual intern eingestuft.

Ordentliche Erträge werden nur über externe Dritte bewirkt und daher nicht umverteilt. Erträge aus der internen Leistungsverrechnung, die sich auf den intern wirkenden Anteil beziehen, werden in der Umverteilung entsprechend dem intern wirkenden Prozentanteils bedacht.¹²

Ordentliche Aufwendungen und ILV Aufwendungen, die sich auf den intern wirkenden Anteil beziehen¹³, werden entsprechend des intern wirkenden Prozentanteils umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

TH 30

11107 - Allgemeine Rechtsangelegenheiten

Das Produkt ist als 100 % intern eingestuft.

Alle hier gebuchten Erträge und Aufwendungen werden umverteilt.

Abnehmer: alle TH

Schlüssel: Mitarbeiter-Zuordnung

¹⁰ Auch durch vorherige interne Leistungsverrechnungen (fallweise Verrechnungen, Schlüsselumlage MA-Anlagen-Projekte, mathematische Verrechnung) erzeugte Werte werden bei der Umlage mit umverteilt.

¹¹ Auch durch vorherige interne Leistungsverrechnungen (fallweise Verrechnungen, produktinterne Schlüsselumlage m², mathematische Verrechnung) erzeugte Werte werden bei der Umlage mit umverteilt.

¹² fallweise Verrechnungen der eigenen Leistungen (Konto 3811011112), Werte aus der Umverteilung der Gebäudekostenträger (Konten 3811311151 und 3811311152)

¹³ fallweise Verrechnungen (Kontenklasse 48110), Werte aus der Umverteilung der Gebäudekostenträger (Konten 4811311151 und 4811311152)

Schlüssel Mitarbeiteranzahl

Bei Schlüsselung nach Mitarbeitern wird darauf geachtet, dass offensichtliche Nicht-Bezieher¹⁴ von vornherein von der Schlüsselumlage ausgeschlossen werden.

Generell werden Mitarbeiter in der passiven Phase der Altersteilzeit (ATZ) nicht im Schlüssel mit erfasst.

Darüber hinaus werden Diensteantritte und Dienstaustritte innerhalb der Periode bei der Schlüsselbildung nach Möglichkeit mit einbezogen.

Bei Vertretungsfällen wegen längerem Ausfall eines Mitarbeiters wird nach Möglichkeit entweder nur der Vertretende oder der Vertreter zur Schlüsselaufstellung angesetzt.

Um den Anforderungen der kostenrechnenden Einrichtung Rettungsdienst gerecht zu werden, werden bei gewissen Kostenarten bei Produkt 11111 „Interne Serviceleistungen“ darüber hinaus KURD-Mitarbeiter und / oder FTZ-Mitarbeiter und / oder ELS-Mitarbeiter von der Schlüsselumlage ausgeschlossen.¹⁵

Bei den Produkten 11102 „Verwaltungsführung“, 11140 „Besondere Aufgaben“ und 11141 „Gleichstellungsangelegenheiten“ ist die KVHS als Abnehmer mit zu bedenken. Der Anteil richtet sich nach dem MA-Verhältnis. Ein entsprechender prozentualer Anteil wird daher nicht mit bei der Umlage bedacht.

Darüber hinaus wird einbezogen, dass die Werte, die KTR 111510000 „Hochbau „ oder 111520000 „Gebäudemanagement,“ betreffen, orientiert am Schlüssel MA-Anlagen-Projekte (111510000) oder Schlüssel m² (KTR 111520000) aufgeteilt werden.

Die Schlüsselwertbildung erfolgt in erster Linie vom Controlling in Zusammenarbeit mit der Personalabteilung. Die Personalabteilung erstellt die entsprechend nötige Mitarbeiter-Zuordnungsliste am Anfang eines Jahres. Diese und die Meldungen über *Vordruck IT Service* wiederum sind Grundlage für das Controlling unter Beachtung der Produktverantwortung (Kostenstelle(n)) die Schlüsselwerte für die Leistungsabnehmer (KST-KTR-Kombination) zu bestimmen. Für die Produkte 11151 „Hochbau“ und 11152 „Gebäudemanagement“ werden darüber hinaus die Ergebnisse der Schlüssel MA-Anlagen-Projekt und Schlüssel m² mit herangezogen.

Für den Wert, der für KTR 111510000 „Hochbau „ ermittelt wird, kann erst am Ende der Periode, wenn die Schlüsselwerte für MA-Anlagen-Projekte stehen, entsprechend dieser Schlüsselwerte eine Aufgliederung vorgenommen werden.

¹⁴ keine Leistungsabnahme oder eine so minimale Abnahme, dass Belastung ungerechtfertigt wäre

¹⁵ auf alle MA: 4431300, 4441400 und 4441500 // ohne ELS: 33111100..3461100, 3461600..4241160, 4261100..4431200, 4431500..4431900, 4441550..4711810 // ohne FTZ, KURD und ELS: 3461400, 4431310 // ohne KURD und ELS: 4251100..4251900

Schlüssel MA-Anlagen-Projekte

Dieser Schlüssel findet nur für produktinterne Umlagen bei Produkt 11151 „Hochbau“ Anwendung.

Die Schlüsselwerte werden vom Controlling in Zusammenarbeit mit dem GB erarbeitet. Der GB 65 „Hochbau und Gebäudemanagement“ teilt dem Controlling die produktinterne Mitarbeiterzuordnung mit.

Der Schlüssel wird am Ende einer Periode aufgestellt.

Schlüssel m^2

Der Schlüssel findet nur für Umlagen von Produkt 11151 „Hochbau“ und Produkt 11152 „Gebäudemanagement“.¹⁶ Beide Produkte weisen produktinterne und produktexterne Umlagen auf. Dies gilt es auch bei der Schlüsselbildung zu beachten.

Der Schlüssel m^2 findet bei Produkt 11152 „Gebäudemanagement“ für produktinterne und produktexterne Umlagen Anwendung. Bei Produkt 11151 „Hochbau“ wird der Schlüssel m^2 nur bei der produktexternen Umverteilung eingesetzt.

Für die produktinterne Umlage sind die umzulegenden Werte orientiert an den betreuten Flächen umzuverteilen. Aus diesem Grund sind die in dieser Umlagestufe empfangenen Gebäude-KTR mit Schlüsselwerten zu versehen, die Grundstückfläche und Gebäudefläche berücksichtigen. Die Schlüsselwerte werden vom Controlling in Zusammenarbeit mit den GB bestimmt.

Der GB 65 stellt die nötigen m^2 -Angaben je Gebäude-KTR zur Verfügung.

Sammelerfassungen von Anlagegütern auf einem KTR sind grundsätzlich zu vermeiden. Wenn es dennoch erforderlich ist, so muss gewährleistet bleiben, dass für alle unter einem KTR gebuchten Werte für die produktexterne Weiterverteilung der gleiche Wert je m^2 gelten kann.¹⁷

Bei den m^2 -Angaben bzgl. der zu einem KTR zugehöriger Grundstücksfläche sind mindestens die m^2 anzugeben, die der bebauten Fläche entsprechen.

Für sehr kleine Objekte wird um einen Mindestaufwand zu erfassen der Mindestwert 100 m^2 eingeführt.

Für die produktexterne Umlage gilt es im Controlling zu bestimmen, wer in welchem Maße Abnehmer der umzulegenden Quellen¹⁸ sind. Dies geschieht in

¹⁶ Nicht alle KTR werden nach dem Schlüssel m^2 umgelegt.

¹⁷ Beispiel: Zwei Anlagen sind in einem KTR zusammengefasst. Anlage A umfasst 50 m^2 und Anlage B 25 m^2 . Kosten sind in einer Periode für Anlage A in Höhe von 1.000 € und für Anlage B in Höhe von 2.000 € entstanden. Bei einer Umlage nach Schlüssel m^2 würden Leistungsabnehmer durch Inanspruchnahme von Anlage A mit 67 % der Kosten belastet werden, obwohl in Anlage A nur 30 % der Kosten begründet sind. Dies ist keine verursachungsgerechte Umlage und sollte daher nicht vorkommen. Werden mehrere Anlagen zusammen auf einem KTR erfasst, so ist schlecht belegbar, ob für alle Anlagen gleich viele Kosten entstanden sind. Aus diesem Grund sollte jede Anlage für sich als KTR gehandhabt werden.

¹⁸ Gebäude-KTR und Projekt-KTR

Landkreis Helmstedt

GB Finanzen

Aktenzeichen 20 - 12 - 05

Anlage 13

Zusammenarbeit mit dem GB 65 „Hochbau und Gebäudemanagement“, dem GB 10 „Personal und Organisation“ und gegebenenfalls bei Bedarf auch mit anderen GB. Ein Gebäude wird immer für bestimmte Abnehmer¹⁹ bereitgestellt. Die Leistungen werden von bestimmten Mitarbeitern erbracht.

Die Hauptabteilung stellt dem Controlling für die weiteren Berechnungen ein aktuelles Raumkataster zur Verfügung. Aus diesem haben unter anderem die Raumgröße²⁰ und die Anzahl der dort beschäftigten Mitarbeiter hervorzugehen. Mit den Daten dieses Katasters kann das Controlling bestimmen, welche Mitarbeiter mit welcher Quadratmeterangabe als Abnehmer einzustufen sind.

Über Zuhilfenahme der Mitarbeiterzuordnungsliste stellt das Controlling auf, welche KTR Abnehmer sind. Und über Verbindung von Mitarbeiterzuordnungsanteilen und vom Mitarbeiter belegten Raumanteilen kann je abnehmendem KTR der anzusetzende Schlüsselwert (m² Wert) errechnet werden.

Schlüssel PC-Anzahl

Der Schlüssel wird nur für Produkt 11117 „IT-Service“ angewendet.

Vom IT-Service wird die Liste bereitgestellt, die sowohl den Mitarbeiter als auch den PC nennt. Diese Liste ist Basis für Aufstellungen aktueller PC-Anzahl-Schlüsselwerte. Für Zeilen wo keine Personalnummer angegeben ist, wird mit dem IT-Service abgestimmt was mit dieser Position zu geschehen hat (Hinterlegung einer Personalnummer, manuelle Zuordnung zu einem oder mehreren Abnehmer(n) oder Löschung).

Für alle Positionen, die eine Personalnummer aufweisen, werden unter Einbezug von Erkenntnissen aus der Mitarbeiter-Zuordnungsliste und der vorliegenden Produktverantwortungsdaten vom Controlling die Schlüsselwerte gebildet.

Darüber hinaus wird einbezogen, dass die Werte, die KTR 111510000 „Hochbau“ oder 111520000 „Gebäudemanagement“ betreffen, orientiert am Schlüssel MA-Anlagen-Projekte (111510000) oder Schlüssel m² (KTR 111520000) umverteilt werden auf die Gebäude-KTR.

Für den Wert, der für KTR 111510000 „Hochbau“ ermittelt wird, kann erst am Ende der Periode, wenn die Schlüsselwerte für MA-Anlagen-Projekte stehen, entsprechend dieser Schlüsselwerte eine Aufgliederung vorgenommen werden.

20.04, 10.06.2020

gez. Walkemeyer

¹⁹ KTR und ihre produktverantwortliche(n) KST, Ziel-KST-KTR-Kombination

²⁰ netto Fläche